



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Ämtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 9. JUNI 2008

STAATSANZEIGER

NR. 20 / SEITE 881

INHALT

Seite	Seite	Seite
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Fortuna Wetten GmbH, 76532 Baden-Baden / Geschäftsräume in 67655 Kaiserslautern, Eisenbahnstraße 53) 881	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 892	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 118 von NK 5213 123 nach NK 5213 118) 913
Hochschulen	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Energie- und Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 897	Haushaltssatzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2008 913
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen in den Diplomstudiengängen „Maschinenbau mit angewandter Informatik“, „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“, der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ sowie der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft und Verfahrenstechnik“ 881	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 902	B 37, Umgehung Hochspeyer - Ummummerierung einer Teilstrecke der Bundesstraße B 37 zur Teilstrecke der B 48 914
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 882	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 907	Bekanntmachung der 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) 914
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld 887	Sonstige Veröffentlichungen	Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhesen-Nahe (Regionalvertretungssitzung am 13. Juni 2008) 914
	Jahresabschluss der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH zum 31. Dezember 2006 913	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Umbau der Kreuzung Hafenstraße (K29) / Hamburger Straße / Siegfried-Jantzer-Straße in Germersheim zu einer Kreisverkehrsanlage) 914
	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der Landesstraße 206 zwischen Morshausen und Amtsgrenze in Richtung Brodenbach) ... 913	Stellenausschreibungen 915
		Bekanntmachungen der Gerichte 919

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4331.

**Bekanntmachung
über die Erteilung der Erlaubnis
zum Betrieb einer Wettannahmestelle**
(Fortuna Wetten GmbH,
76532 Baden-Baden/
Geschäftsräume in 67655 Kaiserslautern,
Eisenbahnstraße 53)

Mit Bescheid vom 27. Mai 2008, Az.: 451-101,
wurde der Fortuna Wetten GmbH, Grenz-
straße 27, 76532 Baden-Baden, vertreten
durch den Geschäftsführer Herrn Luzian
Ernst, nach § 2 Rennwett- und Lotterieg-
gesetz (RwLG) die Erlaubnis zur Ausübung des
Buchmachergewerbes in ihren Geschäftsräu-
men in **67655 Kaiserslautern, Eisenbahn-
straße 53**, erteilt. Die Erlaubnis gilt bis zum
Ablauf des **30. Juni 2010**.

Trier, den 27. Mai 2008

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Rudolf P. Wiß

Hochschulen

4332.

**Ordnung
zur Aufhebung der Prüfungsordnungen
in den Diplomstudiengängen
„Maschinenbau mit
angewandter Informatik“,
„Bio- und Umweltverfahrenstechnik“,
der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Maschinenbau“
sowie der Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
„Design und Fertigung,
Grundlagen und Energietechnik,
Materialwissenschaft und
Verfahrenstechnik“**

Vom 19. Mai 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86
Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom
21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert
durch das Landesgesetz zur Änderung des
Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl.
S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfah-
renstechnik der Technischen Universität
Kaiserslautern am 9. Januar 2008 die folgen-

de Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs-
ordnungen in den Diplomstudiengängen
„Maschinenbau mit angewandter Informatik“,
„Bio- und Umweltverfahrenstechnik“,
der Prüfungsordnung für den Bachelorstu-
diengang „Maschinenbau“ sowie der Prü-
fungsordnung für die Masterstudiengänge
„Design und Fertigung, Grundlagen und
Energietechnik, Materialwissenschaft und
Verfahrenstechnik“ beschlossen. Diese Auf-
hebung hat das Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schrei-
ben vom 23. April 2008, Az.: 9526 Tgb.-Nr.
35/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt
gegeben.

§ 1 Aufhebung

Die Diplomprüfungsordnungen in den
Studiengängen „Maschinenbau mit ange-
wandter Informatik“ vom 11. Oktober 2001
(StAnz. S. 2123), zuletzt geändert durch
Ordnung vom 3. April 2008 (StAnz S. 759),
„Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ vom
12. Oktober 1998 (StAnz. S. 1784), zuletzt
geändert durch Ordnung vom 3. April 2008
(StAnz. S. 758), die Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ vom
26. April 2002 (StAnz. S. 1119), zuletzt geän-
dert durch Ordnung vom 28. Januar 2008
(StAnz. S. 317), sowie die Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge „Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft und Verfahrenstechnik“ vom 26. April 2002 (StAnz. S. 1126), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Mai 2007 (StAnz. S. 840), werden aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die das Studium in den Diplomstudiengängen „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ und „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gelten die in § 1 genannten Diplomprüfungsordnungen bis einschließlich Sommersemester 2014 weiter. § 26 bleibt unberührt.

(2) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Bachelorprüfungsordnung bis einschließlich WS 2012/13 weiter. § 26 HSchG bleibt unberührt.

(3) Für Studierende, die das Studium in den Masterstudiengängen „Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft und Verfahrenstechnik“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die in § 1 genannte Masterprüfungsordnung bis einschließlich WS 2011/12 weiter. § 26 HSchG bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 19. Mai 2008

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Siegfried R i p p e r g e r

4333.

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld

Vom 28. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3008/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Master-Grad

§ 3 Zulassungsausschuss

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 9 Arten von Prüfungen

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

§ 13 Master-Thesis

§ 14 Kolloquium über die Master-Thesis

§ 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 18 Freiversuch

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 22 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen Master-Studiengangs Angewandte Informatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Angewandten Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) eine ausreichende informationstechnische bzw. ingenieurtechnische / naturwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungs-terminen und die Art der Prüfung gem. § 9

Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachse-mestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rück-tritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studie-renden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Angewandte Informatik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Angewandte Informatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang der Angewandten Informatik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 15 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an-

stelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1, das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die

Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 14

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Angewandte Informatik hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Ausgang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit gem. § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen
und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Angewandten Informatik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der oder dem vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Angewandte Informatik vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, ent-

sprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widerspro-

chen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 28. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Angewandte Informatik

Angewandte Informatik Master of Science	SWS					ECTS					Student Work Load				
	1.	2.	3.	4.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	Σ h
1 Modul Angewandte Mathematik					12					14					420
Mathematik 3a	4				4	4				4	120				120
Mathematik 4		4			4		4			4		120			120
Scientific Computing		4			4		6			6		180			180
2 Modul Verteilte Informationssysteme					10					11					330
Telematik	2				2	2				2	60				60
Datenbanksysteme		4			4		5			5		150			150
Digitale Signalverarbeitung / Prozessrechner-technik		4			4		4			4		120			120
3 Modul Methoden und Verfahren					14					20					600
Computer Vision	2				2	3				3	90				90
Anwendungen der künstlichen Intelligenz	2				2	3				3	90				90
Algorithmen			4		4			6		6			180		180
Machine Learning			4		4			5		5			150		150
Wissenschaftliches Seminar			2		2			3		3			90		90
4 Modul Umweltinformatik					8					9					270
Umweltinformationssysteme		2			2		2			2		60			60
Globale Informationssysteme		4			4		5			5		150			150
Geografische Informationssysteme			2		2			2		2			60		60
5.1 Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik					20					24					720
Supplier and Customer Relationship Management	4				4	5				5	150				150
Quantitative Methoden	4				4	6				6	180				180
Dokumentenmanagement	2				2	2				2	60				60
Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre		2	2		4		2	2		4		60	60		120
Data Mining			2		2			2		2			60		60
Betriebliche Anwendungssysteme			4		4			5		5			150		150
5.2 Wahlpflichtmodul Bioinformatik					20					24					720
Mess- und Regeltechnik	4				4	4				4	120				120
Quantitative Methoden	4				4	6				6	180				180
Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2				2	2				2	60				60
Wahlpflichtfach Bioverfahrenstechnik		2			2		2			2		60			60
Simulation biologischer Systeme			4		4			6		6			180		180
Methoden der Bioinformatik			4		4			4		4			120		120
5.3 Wahlpflichtmodul Prozess- und Automatisierungstechnik					20					24					720
Mess- und Regeltechnik	4				4	4				4	120				120
Quantitative Methoden	4				4	6				6	180				180
Prozesssimulation	2				2	2				2	60				60
Elektrotechnik II		2			2		2			2		60			60
Gebäudeautomatisierung und Praktikum			4		4			4		4			120		120
Robotik			4		4			6		6			180		180
6 Modul Projektarbeiten					8					12					360
Fachprojekt	4				4	6				6	180				180
Interdisziplinäre Projektarbeit			4		4			6		6			180		180
7 Modul Master-Arbeit					24					30					900
Master Thesis				22	22					26					780
Kolloquium zur Master Thesis				2	2					4					120
Summe Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	24	24	24	24	96	31	28	31	30	120	930	840	930	900	3600
Summe Wahlpflicht Bioinformatik	24	24	24	24	96	30	28	32	30	120	900	840	960	900	3600
Summe Wahlpflicht Prozess- und Automatisierungstechnik	24	24	24	24	96	30	28	32	30	120	900	840	960	900	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4334.

**Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang
Business Administration and Engineering
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 28. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Business Administration and Engineering an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3004/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen Master-Studiengangs Business Administra-

tion and Engineering. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten des Business Administration and Engineering befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) eine ausreichende technische, wirtschaftswissenschaftliche und umweltbezogene Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses (der Umweltbezug kann während des Studiums nachgeholt werden),
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- e) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse einer lebendigen Fremdsprache.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende,
Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachseminestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Business Administration und Engineering an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Business Administration and Engineering endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Business Administration and Engineering an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang des Business Administration and Engineering endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen

entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gemäß § 15 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer

Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Ab-

schlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 14

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gemäß § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Business Administration and Engineering hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5

= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5

= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5

= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0

= ausreichend

ab 4,1

= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich,

spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nach dem die Prüfung gemäß Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit gemäß § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die

Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang des Business Administration and Engineering an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudien-

gang Business Administration and Engineering oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der oder dem vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leis-

tungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamtergebn „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung

abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 28. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Business Administration and Engineering

Schwerpunkt Unternehmensführung in der Ver- und Entsorgungswirtschaft

Business Administration and Engineering Unternehmensführung in der Ver- und Entsorgungswirtschaft Master of Science	SWS					ECTS					Student Work Load				
	1.	2.	3.	4.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	Σ h
1. Modul Kommunikation					6					7					210
1.1 Wirtschaftsethik	2				2	2				2	60				60
1.2 Unternehmenskommunikation I: Kommunikation und Wissen		2			2		3			3		90			90
1.3 Unternehmenskommunikation II: extern/intern			2		2			2		2			60		60
2. Modul Mathematik, Informatik, Statistik					12					14					420
2.1 Mathematik 3a	4				4	4				4	120				120
2.2 Betriebliche Anwendungssysteme	4				4	5				5	150				150
2.3 Statistische Datenanalyse und Modellierung		4			4		5			5		150			150
3. Modul Recht und Politik					10					13					390
3.1 Gemeindefortschritts- und Vergaberecht	2				2	3				3	90				90
3.2 Praxis des Genehmigungsverfahrens	4				4	5				5	150				150
3.3 Privatisierung in der Ver- und Entsorgung		2			2		2			2		60			60
3.4 Vertragsrecht und Vertragsgestaltung		2			2		3			3		90			90
4. Modul Technik					20					20					600
4.1 Spezielle Luftreinhaltung	2				2	2				2	60				60
4.2 Anlagenentwicklung und -betrieb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten	4				4	4				4	120				120
4.3 Verfahrenstechnik von Entsorgungsanlagen		4			4		4			4		120			120
4.4 Anlagenprojektierung		4			4		4			4		120			120
4.6 Nachsorge bei Ver- und Entsorgungsunternehmen			2		2			2		2			60		60
4.7 Infrastrukturelle Anbindung von Unternehmen			4		4			4		4			120		120
5. Modul Betriebswirtschaft					20					23					690
5.1 Marketing II	2				2	2				2	60				60
5.2 Rechnungswesen III	2				2	3				3	90				90
5.6 Recycling- und Entsorgungslogistik		4			4		4			4		120			120
5.7 Umweltökonomie		4			4		5			5		150			150
5.9 Controlling/ Ökocontrolling			2		2			2		2			60		60
5.10 Unternehmensführung			2		2			3		3			90		90
5.11 Planungseminar			4		4			4		4			120		120
6. Modul Projektarbeit					8					10					300
Interdisziplinäre Projektarbeit			8		8			10		10			300		300
7. Modul Wahlpflichtfächer					8					9					270
Wahlpflichtfächer aus Katalog			2	6	8			3	6	9			90	180	270
8. Modul Master-Arbeit					18					24					720
8.1 Master Thesis				16	16				22	22				660	660
8.2 Kolloquium zur Master Thesis				2	2				2	2				60	60
Summe	26	26	26	24	102	30	30	30	30	120	900	900	900	900	3600

Schwerpunkt Nachhaltiges Logistikmanagement

Business Administration and Engineering Nachhaltiges Logistikmanagement Master of Science					SWS					ECTS					Student Work Load				
					1.	2.	3.	4.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	Σ h
1. Modul Kommunikation									6					7				210	
1.1 Wirtschaftsethik					2				2	2				2	60			60	
1.2 Unternehmenskommunikation I: Kommunikation und Wissen						2			2		3			3		90		90	
1.3 Unternehmenskommunikation II: extern/intern							2		2			2		2		60		60	
2. Modul Mathematik, Informatik, Statistik									14					16				480	
2.1 Mathematik 3a					4				4	4				4	120			120	
2.2 Betriebliche Anwendungssysteme					4				4	5				5	150			150	
2.3 Statistische Datenanalyse und Modellierung						4			4		5			5		150		150	
2.4 GIS-Systeme in Marketing und Logistik					2		2		2			2		2			60	60	
4. Modul Technik (zu belegen sind 10 ECTS)									10					10				300	
4.3 Verfahrenstechnik von Entsorgungsanlagen						4			0		4			0		120		0	
4.4 Anlagenprojektierung						4			0		4			0		120		0	
4.5 Lärm bei Produktion und Transport						4			0		4			0		120		0	
4.1 Spezielle Luftreinhaltung							2		0			2		0			60	0	
4.2 Anlagenentwicklung und -betrieb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten							4		0			4		0			120	0	
4.6 Nachsorge bei Ver- und Entsorgungsunternehmen							2		0			2		0			60	0	
4.7 Infrastrukturelle Anbindung von Unternehmen							4		0			4		0			120	0	
5. Modul Betriebswirtschaft									30					35				1050	
5.1 Marketing II					2				2	2				2	60			60	
5.2 Rechnungswesen III					2				2	3				3	90			90	
5.3 Prozessmanagement					4				4	4				4	120			120	
5.4 Distributions- und Transportlogistik					4				4	5				5	150			150	
5.5 Supplier and Customer Relationship Management					4				4	5				5	150			150	
5.6 Recycling- und Entsorgungslogistik						4			4		4			4		120		120	
5.7 Umweltökonomie						4			4		5			5		150		150	
5.8 Supply Chain Management						4			4		5			5		150		150	
5.9 Controlling/ Ökocontrolling							2		2			2		2			60	60	
6. Modul Projektarbeit									8					10				300	
Interdisziplinäre Projektarbeit							8		8			10		10			300	300	
7. Modul Wahlpflichtfächer									10					12				360	
Wahlpflichtfächer aus Katalog						4	6		10		4	8		12		120	240	360	
8. Modul Master-Arbeit									24					30				900	
8.1 Master Thesis								22	22				26	26			780	780	
8.2 Kolloquium zur Master Thesis								2	2				4	4			120	120	
Summe					26	26	26	24	102	30	30	30	30	120	900	900	900	900	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4335.	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld Vom 28. April 2008 Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3006/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht. <u>Inhalt</u> I. Allgemeines § 1 Zweck der Prüfung § 2 Master-Grad § 3 Zulassungsausschuss § 4 Zulassung zum Studium § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	§ 6 Prüfungsausschuss § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren § 9 Arten von Prüfungen § 10 Mündliche Prüfungsleistungen § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung § 13 Master-Thesis § 14 Kolloquium über die Master-Thesis § 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen § 18 Freiversuch § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis § 22 Urkunde II. Schlussbestimmungen § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung § 24 Einsicht in die Prüfungsakten	III. Inkrafttreten § 25 Inkrafttreten I. Allgemeines § 1 Zweck der Prüfung Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen Master-Studiengangs Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Digitalen Produktentwicklung - Maschinenbau befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. § 2 Master-Grad Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen. § 3 Zulassungsausschuss (1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) eine ausreichende technische, naturwissenschaftliche und/oder wirtschaftswissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das

vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang der Digitalen Produktentwicklung - Maschinenbau endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gemäß § 15 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „be-

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

standen“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur

einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 14

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gemäß § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs-

leistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Ausgang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nach dem die Prüfung gemäß Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit gemäß § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Digitalen Produktentwicklung - Maschinenbau an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den An-

forderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei dem/der vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen

wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Engineering (M. Eng.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 28. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau

	Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau Master of Engineering	SWS					ECTS					Student Work Load				
		1	2	3	4	Σ SWS	1	2	3	4	Σ ECTS	1	2	3	4	Σ h
1	Modul Höhere Mathematik					8					8					240
	1.1 Mathematik 3a	4				4	4				4	120				120
	1.2 Mathematik 4		4			4		4			4		120			120
2	Modul Informatik					4					4					120
	2.1 Betriebssysteme für Maschinenbau	2				2	2				2	60				60
	2.2 Datenbanken für Maschinenbau	2				2	2				2	60				60
3	Modul Ingenieurwissenschaften					8					12					360
	3.1 Maschinen- u. Getriebelehre	4				4	6				6	180				180
	3.2 Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit		4			4		6			6		180			180
4	Modul Virtuelle Entwicklung					8					12					360
	4.1 Finite-Elemente-Methoden II	2				2	3				3	90				90
	4.2 Computer Aided Engineering	6				6	9				9	270				270
5	Modul Mechatronik und Robotertechnik					8					10					300
	5.1 Mechatronische Systeme		4			4		5			5		150			150
	5.2 Robotik und virtuelle Planung		4			4		5			5		150			150
6	Modul Digitale Fertigung					8					10					300
	6.1 Fabrikplanung und -simulation			4		4			5		5			150		150
	6.2 Computer Aided Manufacturing			4		4			5		5			150		150
7	Modul Betriebswirtschaft					10					11					330
	7.1 Prozessmanagement	4				4	4				4	120				120
	7.2 Betriebswirtschaftliche Methoden		2			2		2			2		60			60
	7.3 Betriebliche Anwendungssysteme			4		4			5		5			150		150
8	Modul Projektarbeit					8					10					300
	8.1 Wissenschaftliches Seminar		2			2		3			3		90			90
	8.2 Praxisprojekt			6		6			7		7			210		210
9	Modul Wahlpflichtfächer					10					13					390
	9.1 Wahlpflichtfächer aus Katalog		4	6		10		5	8		13		150	240		390
10	Modul Master-Arbeit					24					30					900
	10.1 Master Thesis				22	22				26	26				780	780
	10.2 Kolloquium zur Master Thesis				2	2				4	4				120	120
	Summe	24	24	24	24	96	30	30	30	30	120	900	900	900	900	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4336.

**Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang
Energie- und Umwelttechnik
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 28. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3007/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium

- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- III. Inkrafttreten
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen Master-Studiengangs Energie- und Umwelttechnik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Energie- und Umwelttechnik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2
Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
 2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
 3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:
 - a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
 - c) eine ausreichende naturwissenschaftliche und/oder ingenieurwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
 - d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.
- (3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. vier Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.
- (2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.
- (3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Quali-

fikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Energie- und Umwelttechnik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Energie- und Umwelttechnik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Energie- und Umwelttechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang der Energie- und Umwelttechnik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9 Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsge-sprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gemäß § 15 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als er-

bracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur

einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 14

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gemäß § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Energie- und Umwelttechnik hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs-

leistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Ausgang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nach dem die Prüfung gemäß Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit gemäß § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Energie- und Umwelttechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Energie- und Umwelttechnik oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen

entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der oder dem vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Energie- und Umwelttechnik vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für

die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist abgeschlossen.

§ 22

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 28. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Energie- und Umwelttechnik

Energie- und Umwelttechnik Master of Science	SWS					ECTS					Student Work Load				
	1.	2.	3.	4.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	Σ h
1 Modul Höhere Mathematik					10					10					300
1.1 Mathematik 3, 4	6	4			10	6	4			10	180	120			300
2 Modul Physik und Chemie					8					8					240
2.1 Physik 3	2				2	2				2	60				60
2.2 Physik 4		2			2		2			2		60			60
2.3 Thermodynamik und physikalische Chemie	2				2	2				2	60				60
2.4 Umweltchemie		2			2		2			2		60			60
3 Modul Elektrotechnik I/II					6					6					180
3.1 Elektrotechnik I	4				4	4				4	120				120
3.2 Elektrotechnik II		2			2		2			2		60			60
4 Modul Prozess- und Umweltinformatik					6					6					180
4.1 Programmiersprache		2			2		2			2		60			60
4.2 Umwelt-Informationssysteme II		2			2		2			2		60			60
4.3 Prozesssimulation	2				2	2				2	60				60
5 Modul Energietechnik I					6					6					180
5.1 Energietechnik - Erneuerbare Energien -	4				4	4				4	120				120
5.2 Energienutzung		2			2		2			2		60			60
6 Modul Energietechnik II					10					10					300
6.1 Energie-Systemtechnik			2		2			2		2			60		60
6.2 Rationelle Energieverwendung			2		2			2		2			60		60
6.3 Projektarbeit			6		6			6		6			180		180
7 Modul Prozess-Automatisierung					4					4					120
7.1 Prozessleit- und Regelungstechnik	4				4	4				4	120				120
8 Modul Kraftwerks- und Anlagentechnik					8					8					240
8.1 Kraftwerkstechnik		2			2		2			2		60			60
8.2 Verbrennungs- und Feuerungstechnik		2			2		2			2		60			60
8.3 Anlagen-Projektierung		4			4		4			4		120			120
9 Modul Umwelttechnik					10					10					300
9.1 Seminar Umwelttechnik			6		6			6		6			180		180
9.2 Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	2				2	2				2	60				60
9.3 Umweltpsychologie			2		2			2		2			60		60
10 Modul Wirtschaft und Recht					4					4					120
10.1 Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen	2				2	2				2	60				60
10.2 Umweltrecht I		2			2		2			2		60			60
11 Modul Stoffstrom-Management					4					4					120
11.1 Regionales oder Betriebliches Stoffstrommanagement			4		4			4		4			120		120
12 Modul Wahlpflichtfächer					14					14					420
12.1 Wahlpflichtfächer aus Katalog	2	4	8		14	2	4	8		14	60	120	240		420
13 Modul Master-Arbeit					30					30					900
13.1 Master Thesis				28	28				26	26				780	780
13.2 Kolloquium zur Master Thesis				2	2				4	4				120	120
Summe	30	30	30	30	120	30	30	30	30	120	900	900	900	900	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4337.

**Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Medieninformatik
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 28. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3003/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis

§ 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 18 Freiversuch

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 22 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen Master-Studiengangs Medieninformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Medieninformatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) eine ausreichende informationstechnische bzw. ingenieurtechnische/ naturwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den

erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Medieninformatik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Medieninformatik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang der Medieninformatik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 9 Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gemäß § 15 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende

oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Ab-

schlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfer soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 14 Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gemäß § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Medieninformatik hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schrift-

lich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nach dem die Prüfung gemäß Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit gemäß § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens

als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen
und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Medieninformatik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Medieninformatik oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für

die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der oder dem vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Medieninformatik vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit
3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 28. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Medieninformatik

	Medieninformatik Master of Science	SWS					ECTS					Student Work Load				
		1.	2.	3.	4.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	Σ h
1	Modul Angewandte Mathematik					12					14					420
	Mathematik 3a	4				4	4				4	120				120
	Mathematik 4		4			4		4			4		120			120
	Scientific Computing		4			4		6			6		180			180
2	Modul Verteilte Informationssysteme					10					11					330
	Telematik	2				2	2				2	60				60
	Datenbanksysteme		4			4		5			5		150			150
	Digitale Signalverarbeitung / Prozessrechentchnik		4			4		4			4		120			120
3	Modul Methoden und Verfahren					14					20					600
	Computer Vision	2				2	3				3	90				90
	Anwendungen der künstlichen Intelligenz	2				2	3				3	90				90
	Algorithmen			4		4			6		6			180		180
	Machine Learning			4		4			5		5			150		150
	Wissenschaftliches Seminar			2		2		3			3			90		90
4	Modul Umweltinformatik					8					9					270
	Umweltinformationssysteme		2			2		2			2		60			60
	Globale Informationssysteme		4			4		5			5		150			150
	Geografische Informationssysteme			2		2		2			2			60		60
5	Modul Medienkommunikation					20					24					720
	Medienkommunikation I (Multimedia-Anwendungen)	4				4	6				6	180				180
	Medienkommunikation II (Computeranimation)		4			4		5			5		150			150
	Medienkommunikation III (Medienbasiertes Lernen)			4		4			5		5			150		150
	Medienkommunikation IV (Wahlpflichtfach)	4		4		8	4	4			8	120		120		240
6	Modul Projektarbeiten					8					12					360
	Fachprojekt	4				4	6				6	180				180
	Interdisziplinäre Projektarbeit			4		4			6		6			180		180
7	Modul Master-Arbeit					24					30					900
	Master Thesis				22	22				26	26				780	780
	Kolloquium zur Master Thesis				2	2			4		4				120	120
	Summe	22	26	24	24	96	28	31	31	30	120	840	930	930	900	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

4338.

**Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang
Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik
an der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld**

Vom 28. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld am 15. Juli 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. April 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3009/08, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsausschuss

- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Urkunde
- II. Schlussbestimmungen
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- III. Inkrafttreten
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des deutschsprachigen Master-Studiengangs Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Nachhaltigen Prozessverfahrenstechnik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
 - c) eine ausreichende technische, naturwissenschaftliche und/oder wirtschaftswissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
 - d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.
- (3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmungen fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr; die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen, für die eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Betreuende der Master-Thesis geben die Aufgabenstellung der Master-Thesis aus.

(3) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Zu Prüfenden und Betreuenden der Master-Thesis können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie hochschulexterne Personen bestellt werden, die in besonderem Maße mit dem jeweiligen Thema der Master-Thesis vertraut sind und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 5 HochSchG.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Art der Prüfung, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben werden.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Art der Prüfung gem. § 9 Abs. 2 fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachseminestern ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Stelle, die Atteste bei Versäumnis oder Rücktritten von Prüfungen entgegennimmt zu Beginn des jeweiligen Semesters und gibt sie bekannt (§ 14 Abs. 2).

(3) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Masterstudiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem Studiengang der Nachhaltigen Prozessverfahrenstechnik endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9 Arten von Prüfungen

(1) Prüfungen sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 und Studienleistungen entsprechend Absatz 3; sie finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden gem. § 15 Abs. 1 benotet bzw. mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit ECTS-Punkte für bestandene Studienleistungen vergeben werden, müssen Studienleistungen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds (§ 7 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist, vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1, das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12

Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Master-Thesis sind Nachweise über mindestens 80 in diesem Studiengang erzielte oder angerechnete ECTS-Punkte vorzulegen.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten und vergibt das Thema der Master-Thesis auf Vorschlag der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 (Betreuende der Master-Thesis). Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängert werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Master-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums sind unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(9) Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird eine dritte prüfende Person bestellt, die eine Bewertung innerhalb von sechs Wochen vornimmt.

§ 14

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (§ 15 Abs. 2), verteidigen die Studierenden ihre Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 7 Abs. 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Studiengangs Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik hinterfragt.

(3) § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5
= sehr gut

von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

ab 4,1
= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin gemäß § 19 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder bestanden bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Ausgang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19 Abs. 4).

(3) Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens vier Semester, nachdem die Prüfung gem. Anlage vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Haben Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 bzw. eine Projektarbeit gem. § 12 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise zu den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang der Nachhaltigen Prozessverfahrenstechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind - soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt - im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studi-

enzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der oder dem vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsbeauftragten des Masterstudiengangs Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung und -schwerpunkt,
2. Thema und Gesamtnote der Abschlussarbeit,

3. Noten der Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt die Hochschule ihnen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen,

bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Master-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Birkenfeld, den 28. April 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Umweltplanung / Umwelttechnik
der Fachhochschule Trier /
Standort Birkenfeld
Prof. Dr.-Ing. K a m p e i s

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student work load des Studiengangs Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik

	Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik Master of Science	SWS					ECTS					Student Work Load				
		1.	2.	3.	4.	Σ SWS	1.	2.	3.	4.	Σ ECTS	1.	2.	3.	4.	Σ h
1	Modul Höhere Mathematik					6					6					180
	1.1 Mathematik 3b	6				6	6				6	180				180
2	Modul Physik und Chemie					8					8					240
	2.1 Physik 3	2				2	2				2	60				60
	2.2 Physik 4		2			2		2			2		60			60
	2.3 Thermodynamik und physikalische Chemie	2				2	2				2	60				60
	2.4 Umweltchemie		2			2		2			2		60			60
3	Modul Prozessautomatisierung					10					12					360
	3.1 Prozessleit- und Regelungstechnik	4				4	4				4	120				120
	3.2 On-Line-Prozessmesstechnik		2			2		3			3		90			90
	3.3 Computer Aided Process Engineering			4		4			5		5			150		150
4	Modul Verfahrenstechnik					14					18					540
	4.1 Unit Operations und Gesamtprozess	4				4	4	5			5	150				150
	4.2 Anlagen-Projektierung		4			4		4			4		120			120
	4.3 Oberflächentechnik II		2			2		3			3		90			90
	4.4 Product Design, neue Materialien		2			2		3			3		90			90
	4.5 Grenzflächenverfahrenstechnik			2		2			3		3			90		90
5	Modul Projektstudium					18					25					750
	5.1 Seminar "Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik"	4	4			8	5	5			10	150	150			300
	5.2 Interdisziplinäre Projektarbeit: Planung und Umsetzung eines Gesamtprozesses			10		10			15		15			450		450
6	Modul Wahlpflichtfächer					16					21					630
	6.1 Wahlpflichtfächer aus Katalog	4	6	6		16	5	8	8		21	150	240	240		630
7	Modul Master-Arbeit					24					30					900
	7.1 Master Thesis				22	22				26	26				780	780
	7.2 Kolloquium zur Master Thesis				2	2				4	4				120	120
	Summe	26	24	22	24	96	29	30	31	30	120	870	900	930	900	3600

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

Sonstige Veröffentlichungen

4339.

Jahresabschluss der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH zum 31. Dezember 2006

Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang dem Amtsgericht Landau - Handelsregister - unter der Nr. HRB Landau 1278 eingereicht und mitgeteilt.

Bad Bergzabern, im Mai 2007

Staatsbad Bad Bergzabern GmbH
Geschäftsführerin Inge Bauer

4340.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße 206 zwischen Morshausen und Amtsgrenze in Richtung Brodenbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, die Landesstraße 206 (L 206) zwischen Morshausen und Amtsgrenze in Richtung Brodenbach im Bestand auszubauen. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 26. Mai 2008

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
In Vertretung
Wagner

4341.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 118 von NK 5213 123 nach NK 5213 118)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez beabsichtigt die K 118 von NK 5213 123 nach NK 5213 118 von Station 0,974 bis Station 1,789 auszubauen. Der Ausbau mit einer Gesamtlänge von 807 m umfasst einen Teilabschnitt der Ortsdurchfahrt Kausen (423 m) mit Anlegung eines einseitigen Gehweges (links) sowie die freie Strecke zwischen Kausen und der L 287 (384 m). Die Fahrbahn erhält eine Regelbreite von 5,50 m zuzüglich beidseitigen Banketten von 1,00 m Breite (RQ 7,5). Die Oberflächenentwässerung wird erneuert und örtlich geringfügig geändert.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 29. Mai 2008

Landesbetrieb Mobilität Diez
In Vertretung
Kolja Breitbach

4342.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Pfälzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2008

Vom 21. Mai 2008

Die Verbandsversammlung hat am 17. Dezember 2007 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 153) und der Verbandsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1998) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. Januar 2008 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nachdem die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. März 2008 und 8. Mai 2008, Az. 17 06-POL/21a, die Haushaltssatzung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile genehmigt hat, wird die Haushaltssatzung 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. <u>im Ergebnishaushalt</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.539.015 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.517.065 EUR</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	21.950 EUR
2. <u>im Finanzhaushalt</u>	
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.404.515 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.497.565 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 93.050 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>309.500 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 309.500 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	415.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* auf	<u>12.450 EUR</u>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	402.550 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.819.515 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>1.819.515 EUR</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR

* Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>158.000 EUR</u>
zusammen auf	158.000 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 41.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Zweckverbandsumlage

Die Zweckverbandsumlage wird gemäß § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbands Pfälzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Bezirksverband Pfalz	944.807 EUR
Stadt Bad Dürkheim	146.507 EUR
Landkreis Bad Dürkheim	97.672 EUR
Landkreis Kusel	93.252 EUR
Verein „POLLICHIA e. V.“	39.657 EUR

Die Zweckverbandsumlage 2008 für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in 4 Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2008 und für den POLLICHIA-Verein in 2 Raten zum 15. April und 15. Oktober 2008 fällig und auf das Konto des Bezirksverbands Pfalz Nr. 112 059 105 bei der VR Bank Bad Dürkheim (BLZ 546 912 00) zu entrichten.

Die endgültige Höhe der Zweckverbandsumlage wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2008 des Zweckverbands Pfälzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum nach den tatsächlich angefallenen Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen berechnet.

§ 6

Eigenkapital

Da der Zweckverband Pfälzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum erst zum 1. Januar 2008 auf das doppelte Rechnungssystem umstellt und bisher keine An-

lagenbuchhaltung geführt hat, ist die Höhe des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2006 noch nicht bekannt. Es sind auch noch nicht alle Erhebungen für die Eröffnungsbilanz 2008 durchgeführt, weshalb zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2008 noch keine belastbaren Daten über die Höhe des Eigenkapitals zum 1. Januar 2008 vorliegen. Die entsprechenden Zahlen werden in der 1. Hälfte des Jahres 2008 ermittelt, so dass die Eröffnungsbilanz rechtzeitig bis zum 30. November 2008 von der Zweckverbandsversammlung festgestellt werden kann.

§ 7
Über- und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 8000 EUR überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9
Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt dem Zweckverbandsvorsteher.

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird er ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prologationen bestehender Darlehen.

Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum begrenzt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kaiserslautern, den 21. Mai 2008

Wolfgang L u t z
Verbandsvorsteher

Nachrichtlich:

Die Haushaltssatzung 2008 mitsamt dem Haushaltsplan 2008 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom Dienstag, den 10. Juni 2008 bis einschließlich Freitag, den 20. Juni 2008 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 213, während den Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

4343.

**B 37, Umgehung Hochspeyer
- Umnummerierung
einer Teilstrecke der Bundesstraße B 37
zur Teilstrecke der B 48**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bonn hat mit Schreiben vom 8. Januar 2008, Az.: S 15/7162.4/3-RP/B37/B48/786873 die Umnummerierung der Teilstrecke der B 37

ab der Einmündung der B 48
in der Ortsmitte von Hochspeyer
(NK 6513 008, Station 0,000)

bis zur Einmündung in die B 48
östlich Hochspeyer
(NK 6513 009, Station 1,262) = 1,262 km
zur Teilstrecke der B 48 bestimmt.

Die Umnummerierung wird zum 1. Juli 2008 wirksam.

Die Unterlagen zur Umnummerierung können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr,

beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Koblenz, den 28. Mai 2008

- L-III-2-KL-B IV/13 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Wiegand O t t e r b a c h

4344.

**Bekanntmachung
der 31. Sitzung der Versammlung
des Zweckverbandes
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord)**

Die 31. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) findet statt am 18. Juni 2008, um 13.00 Uhr, im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, im „Rheinland-Pfalz-Saal“.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Rheinland-Pfalz-Takt 2015 - Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der SPNV-Angebote in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Koblenz, den 29. Mai 2008

SPNV-Nord
Dr. Thomas G e y e r
Verbandsdirektor

4345.

**Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft
Rheinhausen-Nahe
(Regionalvertretungssitzung
am 13. Juni 2008)**

Die Sitzung der Regionalvertretung findet am 13. Juni 2008, um 11.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Mainz statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

TOP 1 Nachwahlen

- 1.1 Benennung neuer Mitglieder in der Regionalvertretung
- 1.2 Verkehrsausschuss - Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds

TOP 2 Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsaufnahme des regionalen Raumordnungsplans

TOP 3 Energiekonzept - Bericht der Geschäftsstelle

TOP 4 Regionalpark - Bericht der Geschäftsstelle

TOP 5 Verschiedenes

Mainz, den 26. Mai 2008

Planungsgemeinschaft
Rheinhausen-Nahe

4346.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(Umbau der Kreuzung Hafenstraße (K29) /
Hamburger Straße /
Siegfried-Jantzer-Straße in Gernersheim
zu einer Kreisverkehrsanlage)**

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer, beabsichtigt den Umbau der Kreuzung Hafenstraße (K29) / Hamburger Straße / Siegfried-Jantzer-Straße in Gernersheim zu einer Kreisverkehrsanlage.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Speyer, den 27. Mai 2008

Landesbetrieb Mobilität Speyer
Im Auftrag
Michael G a u l y

Stellenausschreibungen

4347.

In der STAATSKANZLEI
RHEINLAND-PFALZ in MAINZ
ist in der Abteilung 2 „Medien“ zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

mit dem Aufgabengebiet
„Telekommunikation im Bereich
Medien“ zu besetzen.
Die Tätigkeit umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Medien
im Bereich Telekommunikation
im nationalen und
internationalen Bereich
- Kontakte zu Unternehmen
und Verbänden im Bereich
Telekommunikation
- Vorbereitung der Sitzungen des
Beirates der Bundesnetzagentur
- Frequenzpolitik und Frequenzvergabe
- Telemedien, Entwicklungsfelder
neue Medien
- Medienkonvergenz

Wir erwarten ein abgeschlossenes
Studium der Rechtswissenschaften
oder eine vergleichbare Ausbildung.
Idealerweise besitzen Sie einen
Universitätsabschluss, vorzugsweise
als Volljuristin / Volljurist,
und haben Kenntnisse im
Telekommunikations- und
Europarecht. Kenntnisse über das Land
Rheinland-Pfalz und seine Nachbarn
sowie englische oder französische
Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.
Eigenverantwortliches Arbeiten und
die Bereitschaft zur Teamarbeit sind
von besonderer Bedeutung.

Die Einstellung erfolgt
im Beschäftigtenverhältnis und
ist zunächst befristet für ein Jahr.
Die Vergütung erfolgt nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L).

Die Staatskanzlei ist als
familienorientierte Dienststelle
zertifiziert.

Die zu besetzende Stelle
ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte
geeignet. Gehen entsprechende
Bewerbungen ein, wird geprüft,
ob den Teilzeitwünschen im Rahmen
der dienstlichen Möglichkeiten
entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und
Bewerber werden bei entsprechender
Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des
Landesgleichstellungsgesetzes
sind wir an Bewerbungen von Frauen
besonders interessiert.

Bewerbungen mit den üblichen
Unterlagen werden erbeten
bis spätestens 30. Juni 2008 an die

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Personalreferat
Postfach 38 80
55028 Mainz

4348.

Im Bereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS
KOBLENZ ist demnächst

die Leitung der Abteilung Polizeiverwaltung
neu zu besetzen.

Die Funktion ist der
Besoldungsgruppe A 15 mit
Aufstiegsmöglichkeit nach
Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet.

Den Aufgabenbereich prägen folgende Tätigkeiten:

Führung der Abteilung
Polizeiverwaltung, Dienst- und
Fachaufsicht über die nachgeordneten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Bearbeitung von Vorgängen
referatsübergreifender sowie
grundsätzlicher Bedeutung,
Mitwirkung bei der Personal- und
Organisationsentwicklung,
dem Personaleinsatz und
bei Personalmaßnahmen.

Anforderungsprofil:

Befähigung zum Richteramt oder
Befähigung für die Laufbahn des
höheren nichttechnischen Dienstes.
Mindestens achtjährige Verwendung
im höheren Dienst oder vergleichbare
Tätigkeit sowie berufliche Erfahrungen
im Bereich der Polizeiverwaltung
bei unterschiedlichen Behörden
oder Einrichtungen.

Fachkompetenz, Auffassungsgabe,
Denk- und Urteilsvermögen,
schriftliches Ausdrucksvermögen,
Selbstständigkeit, Entschlusskraft,
Verantwortungsbewusstsein und
-bereitschaft, Belastbarkeit,
Organisationsfähigkeit und Flexibilität
sowie Verhandlungsgeschick
werden ebenso vorausgesetzt wie die
Fähigkeit zur leitbildorientierten
Mitarbeiterführung.

Im Rahmen des
Frauenförderprogrammes
der Landesregierung strebe ich eine
weitere Erhöhung des Frauenanteils an
und bin daher an Bewerbungen von
Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen
werden bei entsprechender Eignung
bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden **innerhalb von**
drei Wochen nach der Veröffentlichung
dieser Stellenausschreibung erbeten an

Ministerium des Innern und für Sport
Referat 342
Postfach 32 80
55022 Mainz

4349.

Die STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD
sucht für ihre Deichmeisterei in Speyer

eine Deicharbeiterin oder einen Deicharbeiter

Zu den Aufgaben gehört
die Unterhaltung der Rheindeiche
von der deutsch-französischen Grenze
bis nach Bobenheim-Roxheim.
Die Tätigkeit umfasst insbesondere
das Mähen der Deiche,
Gehölzrückschnitt und
Baumfällarbeiten, Beseitigung
von Windbruch und Schwemmgut,
Instandsetzung von Deichschäden,
Pflanzarbeiten, Unterhaltung
von Gebäuden, Deichwegen,
Sperreinrichtungen und
Hochwasserschutzmauern sowie die
Wartung und Pflege von Ein- und
Auslassbauwerken und von Geräten
und Fahrzeugen (inkl. kleiner
Reparaturen).

Die Bewerberinnen und Bewerber
sollten über eine abgeschlossene
handwerkliche Berufsausbildung
verfügen, gute körperliche
Voraussetzungen mitbringen sowie
über eine gute Auffassungsgabe
und besonderes handwerkliches
Geschick verfügen. Der Führerschein
der Klassen B und L ist erforderlich;
wünschenswert wäre der Führerschein
der Klassen C oder CE und T. Darüber
hinaus wären Kenntnisse im Bereich
Elektrotechnik / Elektroinstallation
oder als Maschinenschlosser von Vorteil.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet
sich nach dem Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

An Bewerbungen von Frauen
besteht ein besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen
werden bei entsprechender Eignung
bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie
bitte **bis zum 23. Juni 2008** an die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Personalmanagement
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

4350.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM
WESTPFALZ ist zum
1. September 2008 folgende Funktion
neu zu besetzen:

Stellvertretende Leiterin / **stellvertretender Leiter** **der Polizeiinspektion 1 Kaiserslautern**

Aufgabenbeschreibung:
im Hinblick auf die den
Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Führung des Bezirksdienstes

Dienst- und Fachaufsicht
über die nachgeordneten Mitarbeiter

Organisation, Koordination und
Kontrolle der Geschäfts- und
Informationsabläufe der
Polizeiinspektion

Mitwirkung bei der Abstimmung
der Zusammenarbeit zwischen
Bezirksdienst und Wechselschichtdienst

Mitwirkung bei der Planung,
Vorbereitung und Führung
von herausragenden Lagen
auf Inspektionsebene

Vertretung des Leiters
der Polizeiinspektion

Anforderungsprofil:
im Hinblick auf die den
Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten

Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei,
mit Führungsausbildung oder
Abschluss des Studiums an der
Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung, Fachbereich Polizei und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung
Abschluss der Aufstiegsausbildung
für den gehobenen Polizeidienst und
Teilnahme an der für die Funktion
vorgesehenen Führungsfortbildung

Vierjährige Verwendung
im gehobenen Polizeidienst,
Führungserfahrung in Stab und Linie

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Selbstständigkeit, Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die Wahrnehmung der Funktion ist auch in Teilzeitform möglich.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerben können sich Beamte der Schutzpolizei ab Besoldungsgruppe A 12.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen der Stellenausschreibung an

Polizeipräsidium Westpfalz**PV 3****Logenstraße 5****67655 Kaiserslautern**

erbeten.

4351.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften -, Institut für Geowissenschaften / Bereich Geochemie, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rates - als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule - (Bes.Gr. A 13 BBesG)

auf Dauer zu besetzen.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber übernimmt Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung des Instituts für Geowissenschaften. Insbesondere zählen zu den Aufgaben:

Mitarbeit in der akademischen Lehre in den Studiengängen des Instituts (Diplom-Geologie, Diplom-Mineralogie, BSc/MSc-Geowissenschaften, Schwerpunkt Datenverarbeitung) auch in Form selbstständiger Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, etc.) im üblichen Zeitrahmen, verantwortliche Mitarbeit in Forschungsprojekten (Großgerätebetreuung, z.B. Röntgen-CT, EDV), Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung von Fachbereich/Institut (z.B. Strahlenschutz, Datenschutz, Datensicherung etc.).

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle einer Akademischen Rätin / eines Akademischen Rates auf Lebenszeit sind eine qualifizierte Promotion und ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geowissenschaftlichen Fach und

eine mindestens dreieinhalbjährige entsprechende Berufs- und Lehrerfahrung auf den genannten Gebieten erforderlich.

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung in der Laufbahn des Akademischen Rates kann eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag der Länder (TV-L) erfolgen.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 30. Juni 2008** zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs
- Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften -
Herrn Professor Dr. W. Hofmeister
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

4352.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern ist voraussichtlich zum 1. Oktober 2008 eine

**Juniorprofessur (W1)
für Mathematische Optimierung
und Anwendungen**

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre mit Verlängerungsoption für weitere drei Jahre.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in Forschung und Lehre das Gebiet der Mathematischen Optimierung vertreten und auf einem Forschungsgebiet ausgewiesen sein, das Anwendungen in der Wirtschaft findet. Es wird gebeten, die Anwendungsbezüge der Forschungsarbeiten in der Bewerbung darzustellen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation besondere didaktische Fähigkeiten, Erfahrung in der Lehre (insbesondere mit interdisziplinären Lehrveranstaltungen), ein besonderes Engagement in der Ausbildung der Studierenden des Lehramts, gute englische Sprachkenntnisse sowie Erfahrungen mit Drittmittelprojekten erwartet. Zu den Aufgaben gehören eine aktive Beteiligung in der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“, eine angemessene Beteiligung an den Serviceveranstaltungen für andere Fachbereiche und die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium in einem mathematischen Studiengang,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungszeiten zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen wegen z.B. Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst bleiben hierbei außer Betracht.

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweise beifügen).

Bewerbungen sind **bis zum 23. Juni 2008** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

4353.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern ist voraussichtlich zum 1. Oktober 2008 eine

**Juniorprofessur (W1)
für Modellierung und Numerik
partieller Differentialgleichungen**

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre mit Verlängerungsoption für weitere drei Jahre.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in Forschung und Lehre das Gebiet der partiellen Differentialgleichungen und ihrer Anwendungen vertreten und auf den Forschungsgebieten der mathematischen Modellierung und asymptotischen Analysis von

partiellen Differentialgleichungen sowie im Bereich der numerischen Behandlung von Evolutionsgleichungen ausgewiesen sein.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation besondere didaktische Fähigkeiten, Erfahrung in der Lehre, gute englische Sprachkenntnisse sowie Erfahrungen mit Drittmittelprojekten erwartet. Zu den Aufgaben gehören eine aktive Beteiligung in der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“, eine angemessene Beteiligung an den Serviceveranstaltungen für andere Fachbereiche und die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium in einem mathematischen Studiengang,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungszeiten zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen wegen z.B. Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst bleiben hierbei außer Betracht.

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweise beifügen).

Bewerbungen sind **bis zum 23. Juni 2008** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

4354.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern ist voraussichtlich zum 1. Oktober 2008 eine

Juniorprofessur (W1) für Angewandte Mathematische Statistik

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre mit Verlängerungsoption für weitere drei Jahre.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in Forschung und Lehre das Gebiet der Mathematischen Statistik vertreten und auf dem Forschungsgebiet der Statistik stochastischer Prozesse mit Anwendungen in der Analyse nichtstationärer Zeitreihen ausgewiesen sein.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation besondere didaktische Fähigkeiten, Erfahrung in der Lehre, gute englische Sprachkenntnisse sowie Erfahrungen mit anwendungsorientierten Projekten erwartet. Zu den Aufgaben gehören eine aktive Beteiligung in der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“, eine angemessene Beteiligung an den Serviceveranstaltungen für andere Fachbereiche und die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium in einem mathematischen Studiengang,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungszeiten zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen wegen z.B. Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst bleiben hierbei außer Betracht.

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweise beifügen).

Bewerbungen sind **bis zum 23. Juni 2008** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

4355.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern ist in der Arbeitsgruppe Algebra, Geometrie und Computeralgebra voraussichtlich zum 1. August 2008 die Stelle

einer Akademischen Rätin / eines Akademischen Rates im Beamtenverhältnis auf Zeit (Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

zu besetzen. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie oder er in Mathematik auf dem Gebiet der Darstellungstheorie zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbringt, die als Einstellungsvoraussetzung für eine Professur in diesem Gebiet förderlich sind. Die Stelle ist befristet auf drei Jahre und kann maximal um drei weitere Jahre verlängert werden.

Zu den Aufgaben gehören neben den allgemeinen Aufgaben wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden sowie eine Beteiligung an der Forschung und Lehre in der Arbeitsgruppe Algebra, Geometrie und Computeralgebra. Erwartet wird ebenfalls eine aktive Beteiligung in der Graduate School „Mathematics as a Key Technologie“, insbesondere bei der Beratung und Betreuung internationaler Studierender, eine angemessene Beteiligung an den Serviceveranstaltungen für andere Fachbereiche und die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung.

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Mathematik an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, eine Promotion in Mathematik sowie eine fachlich einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Hochschulabschluss von mindestens drei Jahren und sechs Monaten. Darüber hinaus sind die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen wird, die pädagogische Eignung und einschlägige

Erfahrungen in der Forschung auf dem Gebiet der Darstellungstheorie (insbesondere Spiegelungsgruppen und Weyl-Gruppoiden) und Erfahrungen in der Implementierung von Darstellungstheoretischen Algorithmen erforderlich. Weitere Voraussetzungen sind eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, englische Sprachkenntnisse und universitäre Lehrerfahrung im Bereich der Algebra.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweise beifügen).

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 23. Juni 2008** mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Dekan des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern Postfach 30 49 67653 Kaiserslautern

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

4356.

An der KATHOLISCHEN FACHHOCHSCHULE MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

Assistentin / Assistenten im Bereich EDV

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Einführungsveranstaltungen für Studierende in arbeitsfeldbezogene und allgemeine EDV-Grundlagen (Internet, Webseitenerstellung, Bildbearbeitung, Informations- und Literaturrecherche, Office-Programme)
- Bedarfsorientierte Kurse für Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter
- Netzwerkadministration unter Windows Server 2003
- User- und PC-Support unter WIN XP
- Beratung von Hochschulangehörigen in Fragen der EDV

Vorausgesetzt werden ein erfolgreicher Hochschulabschluss entweder in Informatik oder in Sozialwissenschaften mit informationstechnischer Zusatzqualifikation sowie nachgewiesene didaktische Qualifikationen.

Die Bereitschaft, sich in vorhandene Branchen- und Spezialsoftware einzuarbeiten, wird erwartet. Die Einführung eines IT-gestützten Hochschulmanagementsystems, eines W-LAN-Netzes und eines E-Learning- Angebotes ist in Vorbereitung.

Die Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der Katholischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Stelle ist befristet auf sechs Jahre. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an TVöD in der Entgeltstufe 10/11.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. Juni 2008** an:

**Rektor der Katholischen Fachhochschule Mainz
Herrn Prof. Dr. Peter Löcherbach
Saarstraße 3
55122 Mainz**

4357.

VERBANDSGEMEINDE
BIRKENFELD

Die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld sucht engagiertes und motiviertes Personal.

Zum 1. September 2008 stellen wir

eine Beamtin / einen Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine / n vergleichbare / n Beschäftigte / n (II. Angestelltenprüfung)

ein.

Zu besetzen ist die Stelle des Fachbereichsleiters unseres Fachbereiches „Bauliche Infrastruktur“ die der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zugeordnet ist. Eine andere Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Wir erwarten:

- durch gute Zeugnisse belegte Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Identifikation mit den Aufgaben einer modernen öffentlichen Verwaltung
- Flexibilität
- Teamfähigkeit und Loyalität
- ausgeprägte Führungs- und Kommunikationsfähigkeit, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, hohe Belastbarkeit

Wir bieten:

- einen vielseitigen und anspruchsvollen Arbeitsplatz mit Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- einen modernen Arbeitsplatz mit angenehmem Betriebsklima

Nähere Angaben zur Verbandsgemeinde Birkenfeld und zu unserer Behörde entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.vgv-birkenfeld.de.

Wir haben Ihr Interesse an einer Beschäftigung in unserem Hause geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 1. Juli 2008** an die folgende Adresse:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Birkenfeld
- Personalamt -
Schneewiesenstraße 21
55765 Birkenfeld**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Heinrich,
Tel.: 0 67 82 / 990-112.

4358.

Bei der VERBANDSGEMEINDE GUNTERSBLUM, ca. 9600 Einwohner in 9 Ortsgemeinden, ist die Stelle der / des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters**

zum 7. Juni 2009 wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 2. November 2008, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Guntersblum nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 16. November 2008, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (2. November 2008) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 15 / A 16 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 16 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 22. September 2008, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten

ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Guntersblum öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine

oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten
bis zum 13. August 2008
(keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung Guntersblum
- Bürgermeisterwahl -
z. Hd. des Wahlleiters
Alzheimer Straße 29
67583 Guntersblum

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

4359.

In der Aufgebotssache Krämer Karl, Johannes-Gutenberg-Straße 13, 34225 Baunatal, Antragsteller, vertreten durch die Rechtsanwälte Prediger & Wiesel, Marktstraße 6, 34225 Baunatal, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Bad Dürkheim am 29. April 2008 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief betreffend die Briefgrundschuld in Höhe von 3732,43 EUR (7300,- DM) eingetragen im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 427 in Abt. III lfd. Nr. 1 wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bad Dürkheim, den 26. Mai 2008

- 1 C 453/07 - Das Amtsgericht

4360.

1. Der Grundschuldbrief betreffend die Briefgrundschuld in Höhe von 40.903,35 EUR, eingetragen im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 1787 in Abt. III Nr. 1 wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Bad Dürkheim, den 27. Mai 2008

- 1 C 18/08 - Das Amtsgericht

4361.

In der Aufgebotssache 1. Wilhelmine Fuchs, Rheinstraße 1, 53501 Grafschaft, 2. Astrid Martha Anna Wershofen, Albert-Schweitzer-Straße 2, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Antragstellerinnen, vertreten durch Notar Hans Steffens, Wilhelmstraße 14, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 2008 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Neuenahr Blatt 5693 Gemarkung Neuenahr Flur 20 Flurstück Nr. 17, Weingarten, Neuenahrer Schieferlay, Im Bolchemich, 1439 qm, zugunsten von Gottfried Fuchs, Landwirt zu Lantershofen, in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 1500,- DM, verzinslich mit 6 % Jahreszinsen, wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 23. Mai 2008

- 3 C 127/08 - Das Amtsgericht

4362.

In der Aufgebotssache der Frau Claudia Seeber, 57555 Mudersbach-Niederschelderrhütte, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Betzdorf durch Urteil vom 14. Mai 2008 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief für die im Grundbuch von Mudersbach Blatt 5589 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld; Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 23.600,- DM (12.066,49 EUR) Teilbetrag aus ursprünglich 33.600,- DM nebst 12 % Zinsen für die Leonberger Bausparkasse in Leonberg, Rechtsnachfolgerin, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg; wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 29. Mai 2008

- 4 C 7/08 - Das Amtsgericht

4363.

Durch Urteil vom 14. Mai 2008 ist die bzw. die im Grundbuch von a) Nohn Blatt 298 bzgl. des Grundstückes Flur 2 Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Über dem Taufenseifen, 721 qm, eingetragene Eigentümerin, und b) Nohn Blatt 708 bzgl. des Grundstückes Flur 23 Flurstück 77, Landwirtschaftsfläche, Vor Multert, 1672 qm, eingetragene Eigentümer mit ihrem Eigentum ausgeschlossen worden.

Daun, den 14. Mai 2008

- 3 C 36/08 - Das Amtsgericht

4364.

Durch Urteil vom 14. Mai 2008 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kelberg Blatt 765 in Abt. III Nr. 3 über 4000,- DM für die Raiffeisenkasse Kelberg eG, jetzt Volksbank RheinAhrEifel eG in Bad Neuenahr-Ahrweiler, eingetragenen Grundschuld für kraftlos erklärt worden.

Daun, den 14. Mai 2008

- 3 C 55/08 - Das Amtsgericht

4365.

Durch Urteil vom 14. Mai 2008 ist die eingetragene Eigentümerin der im Grundbuch von Tetscheid Blatt 360 eingetragenen Grundstücke Flur 3 Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Dellchenborn, 13.934 qm und Flur 3 Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, Dellchenborn, 492 qm, mit ihrem Eigentum ausgeschlossen.

Daun, den 14. Mai 2008

- 3 C 77/08 - Das Amtsgericht

4366.

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Mainz Blatt 10562 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 33.800,- DM, eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mainz, den 29. Mai 2008

- 82 C 328/07 - Das Amtsgericht

4367.

1. Der abhanden gekommene Grundpfandrechtsbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Heidesheim Blatt 4870 in Abt. III Nr. 1 Grundpfandrecht eingetragene Grundschuld zu 17.685,- DM eingetragener Berechtigter: Badenia Bausparkasse GmbH in Karlsruhe, jetzt: Deutsche Bausparkasse Badenia, Badeniaplatz 1, 76114 Karlsruhe, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mainz, den 27. Mai 2008

- 84 C 36/07 - Das Amtsgericht

4368.

In der Aufgebotssache 1. Maria Hedwig Gabriele Zender geb. Mengelkoch, Am Sonnenberg 72, 53489 Sinzig-Bad Bodendorf, Antragstellerin, 2. Wolfgang Zender, Am Sonnenberg 27, 53489 Sinzig, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Dr. jur. Anton Vomweg, Barbarossastraße 19a, 53489 Sinzig, hat das Amtsgericht Sinzig für Recht erkannt: 1. Der Gläubiger der im Grundbuch von Bodendorf Blatt 1254 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten von Johann Meyer Sinzig-Bad Bodendorf eingetragenen Sicherungshypothek in Höhe von 125.000,- DM mit 6,5 % Jahreszinsen wird mit seinem Recht ausgeschlossen. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens tragen die Antragsteller.

Sinzig, den 28. Mai 2008

- 7 C 4/08 - Das Amtsgericht

4369.

In der Aufgebotssache Jan Holdermann, Obere Mühlstraße 2, 67373 Dudenhofen, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Speyer am 27. Mai 2008 für Recht erkannt: 1. Das Sparbuch der Kreis- und Stadtparkasse Speyer mit der Nr. 3410571727, ausgestellt für Jan Holdermann, Obere Mühlstraße 2, 67373 Dudenhofen, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Antragsteller.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 31 b C 94/08 - Das Amtsgericht

Aufgebote

4370.

Die Wüstenrot Bank AG, Pfandbriefbank, 71630 Ludwigsburg, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bruche Blatt 1458 in Abt. III lfd. Nr. 2 eingetragenen Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 31.000,- DM nebst 15 % Zinsen für Wüstenrot Bank AG in Ludwigsburg.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 27. August 2008, 9.15 Uhr**, Saal 508, vor dem

unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 26. Mai 2008

- 3 C 155/08 - Das Amtsgericht

4371.

Herr Johann Kirst, geb. am 19. 2. 1914, Kirchstraße 10, 54552 Boxberg, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke von Gelenberg Blatt 44 Flur 4 Flurstück 22/1, Waldfläche, In der Birkheid, 843 qm groß; Flur 4 Flurstück 22/2, Waldfläche, In der Birkheid, 281 qm groß, beantragt, § 927 BGB.

Die eingetragene Eigentümerin Anna Maria Bock, Dienstmagd zu Gelenberg, bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 27. August 2008, 9.00 Uhr**, Saal 106, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Daun, den 29. Mai 2008

- 3 C 232/08 - Das Amtsgericht

4372.

Herr Peter Norbert Großmann, geb. 20. 1. 1931, Siedlungsstraße 2a, 54421 Reinsfeld, und Frau Anni Maria Großmann geb. Spohn, geb. 2. 11. 1938, Siedlungsstraße 2a, 54421 Reinsfeld, Antragsteller, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Reinsfeld Blatt 1886 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB) in Düsseldorf eingetragene mit 12 vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 16.700,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 5. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Zimmer 214, OG, im Gerichtsgebäude Trierer Straße 43 54411 Hermeskeil, anberaumtem Aufgebotstermin seine Rechte oder Ansprüche anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Hermeskeil, den 17. April 2008

- 1 C 116/08 - Das Amtsgericht

4373.

1. Herr Udo Heinz Peter Hanuschik, geb. am 8. 2. 1959, whft. Warthestraße 4a, 49661 Cloppenburg; 2. Herr Wolfgang Alexander Josef Hanuschik, geb. am 14. 4. 1954, whft. Pürgener Straße 20 b, 86899 Reisch, Landsberg am Lech; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Zerf Blatt 2500 in Abt. III unter lfd. Nr. 1, zugunsten der Kreissparkasse Trier-Saarburg, eingetragene mit vier vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 8800,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 5. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Zimmer 214, OG im Gerichtsgebäude, Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, anberaumtem Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Hermeskeil, den 15. Mai 2008

- 1 C 117/08 - Das Amtsgericht

4374.

Herr Karl Günter Brück, 68307 Mannheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: 1. Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 138415 über die Grundschuld zu 26.800,- DM eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Schopp Blatt 471 in Abt. III Nr. 2. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. 2. Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 173624 über die Grundschuld zu 10.000,- DM eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Schopp Blatt 471 in Abt. III Nr. 3. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der/Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe wird/werden aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 20. August 2008, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 28. Mai 2008

- 6 C 9/08 - Das Amtsgericht

4375.

Herr Michael Orth, Fischbach, und Herr Manfred Schenk, Pirmasens, dieser vertreten durch Herrn Michael Orth, haben als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins zur Förderung der Walldorf-Pädagogik Kaiserslautern e.V. mit Sitz in Kaiserslautern den Antrag auf Kraftloserklärung abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Teil-Grundschuldbriefe: 1. Teil-Grundschuldbrief Gruppe 03 Nr. 0377844 über die Grundschuld zu 250.000,- DM eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Otterberg Blatt 2794 in Abt. III Nr. 8 g. Eingetragener Berechtigter: Verein zur Förderung der Walldorf-Pädagogik Kaiserslautern e.V., Kaiserslautern. 2. Teil-Grundschuldbrief Gruppe 03 Nr. 0377845 über die Grundschuld zu 250.000,- DM eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern für Otterberg Blatt 2794 in Abt. III Nr. 8 h. Eingetragener Berechtigter: Verein zur Förderung der Walldorf-Pädagogik Kaiserslautern e.V., Kaiserslautern.

Der/Die Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe wird/werden aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, den 20. August 2008, 14.00 Uhr**, Dienstzimmer 2038, 2. OG, Bahnhofstraße 24, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern anberaumten Termin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 28. Mai 2008

- 6 C 11/08 - Das Amtsgericht

4376.

Anton Schmitz, Am Mühlenberg 26, 56182 Urbar, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Koblenz, Sparbuchnummer 3722069386, ausgestellt für das Konto 3722069386. Das Sparbuch lautet auf: Anton Schmitz.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Mittwoch, 30. Juli 2008, 9.30 Uhr**, Saal 110, vor dem Amtsgericht Koblenz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Koblenz, den 27. Mai 2008

- 151 C 1293/08 - Das Amtsgericht

4377.

Die Ortsgemeinde Aschbach, vertreten durch den Herrn Notar Dr. Bernd Gilcher, Hauptstraße 21, 67752 Wolfstein, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Aschbach Blatt 364 in Abt. I Nr. 1 a - f bezüglich des Grundstücks Gemarkung Aschbach Flst. 1755/6, Landwirtschaftsfläche, Steinkaut, zu 460 qm; und der Eigentümer eingetragen im Grundbuch von Aschbach Blatt 335 in Abt. I Nr. 2 a - f bezüglich des 44/377-Anteils des Grundstücks Gemarkung Aschbach Flst. 1743/2, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Unland, Rimbach, 2. Gewanne, zu 2520 qm, beantragt.

Die im Grundbuch von Aschbach Blatt 364 in Abt. I Nr. 1 a - f und im Grundbuch von Aschbach Blatt 335 in Abt. I Nr. 2 a - f eingetragenen bisherigen Eigentümer der Grundstücke sind verstorben. Es ergeht an ihre Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte an den Grundstücken spätestens in dem auf **Montag, den 28. Juli 2008, nachmittags 16.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Kusel im Sitzungssaal I anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Kusel, den 16. Mai 2008

- 2 C 184/08 - Das Amtsgericht

4378.

In dem Aufgebotsverfahren Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, DB Kredit Service GmbH, Torstraße 49, 10119 Berlin, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 29. Mai 2008 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu dem im Grundbuch von Edigheim Blatt 1107 als Recht Nr. III/2 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1342 1/4 zugunsten der Deutscher Herold Lebensversicherung AG Bonn eingetragenen Grundschuld über 90.000,- EUR wird aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 31. Juli 2008, 9.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Sitzungssaal 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 29. Mai 2008

- 2 K 66/08 - Das Amtsgericht

4379.

In dem Aufgebotsverfahren Heike Lademann, Welschgasse 15, 67069 Ludwigshafen, hat das Amtsgericht Ludwigshafen am 29. Mai 2008 beschlossen: Der Grundschuldbrief zu dem im Grundbuch von Oppau Blatt 2696 als Recht Nr. III/1 an dem Grundstück Flurstück Nr. 430 zugunsten der Bausparkasse Mainz eingetragenen Grundschuld über 22.300,- DM wird aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 31. Juli 2008, 9.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, Sitzungssaal 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte an-

zumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen kann.

Ludwigshafen, den 29. Mai 2008

- 2 k C 74/08 - Das Amtsgericht

4380.

VR-Bank Mainz eG, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Mainz für Ober-Olm Blatt 4114 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 15.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Spar und Darlehenskasse eGmbH in Ober-Olm.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, den 15. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 162, 1. OG, Ernst-Ludwig-Straße 7, Gebäude B, vor dem Amtsgericht Mainz anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Mainz, den 3. April 2008

- 87 C 149/07 - Das Amtsgericht

4381.

Der Grundstückseigentümer Günter Voß, geb. am 2. 2. 1936, wohnhaft in 56567 Neuwied, Segendorfer Straße 9, vertreten durch Notar Dr. Andree Adler, Neuwied, hat beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Rodenbach Blatt 2202 in Abt. III unter lfd. Nr. 1, zugunsten der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft, Ludwigsburg, eingetragenen Briefgrundschuld zu 18.000,- DM im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Donnerstag, 7. August 2008, 9.00 Uhr**, Saal 120 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem Grundschuldbrief geltend zu machen, widrigenfalls der oben bezeichnete Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 19. Mai 2008

- 4 C 409/08 - Das Amtsgericht

4382.

Ruth Manthey, Spitalstraße 10, 74172 Neckarsulm, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Eh-rang Blatt 4318 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 14.900,- DM. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 15. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 21. Mai 2008

- 7 C 83/08 - Das Amtsgericht

4383.

Roswitha Lamberti, Hellmuth-Lemm-Straße 9, 54317 Gusterath, und Emilie Lamberti, Hellmuth-Lemm-Straße 9, 54317 Gusterath, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: 1. Eingetragen im Grundbuch von Trier für Gusterath Blatt 1089 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 90.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier in Trier, jetzt Sparkasse Trier in Trier.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert seine Rechte spätestens in dem auf **Freitag, 15. August 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG, Justizstraße 2, 4, 6, vor dem Amtsgericht Trier anberaumten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Trier, den 21. Mai 2008

- 7 C 124/08 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

4384.

Bezeichnung der Ehegatten: Jürgen Schmal, geb. am 9. 12. 1935 in Landsweiler-Reden, Kaufmann, wohnhaft Im Schachen 3, 66914 Waldmohr, und Christel Schmal geb. Zwalla, geb. am 1. 9. 1938 in Neunkirchen/ Saar, wohnhaft Im Schachen 3, 66914 Waldmohr:

Rechtsverhältnisse: Der Güterstand der Gütertrennung ist durch Ehevertrag vom 19. Mai 2008 (UR-Nr. 683/2008, Notar Dr. Joachim Schilly in Saarbrücken) aufgehoben worden.

Zweibrücken, den 26. Mai 2008

- GR 1021 a - Das Amtsgericht

Vereinsregister

4385.

Förderverein Kunstrasen Jahnsporplatz e.V., Sitz: Landau in der Pfalz.

Landau, den 15. Mai 2008

- VR 30121 - Das Amtsgericht

4386.

Förderverein des Sportvereins Wernersberg e.V., Sitz: Wernersberg.

Landau, den 16. Mai 2008

- VR 30122 - Das Amtsgericht

4387.

Cameroonian Community of Germersheim e.V., Sitz: Germersheim.

Landau, den 19. Mai 2008

- VR 30123 - Das Amtsgericht

4388.

Tamilischer Kultur Sport e.V., Sitz: Germersheim.

Landau, den 26. Mai 2008

VR 30124 - Das Amtsgericht

4389.

Regiotauschnetz e.V., Sitz: Kandel.

Landau, den 26. Mai 2008

- VR 30125 - Das Amtsgericht

4390.

Vereinigung Freier Bürgermeister und Beigeordneter Rheinland-Pfalz e.V. (VFB-RLP e.V.), Mainz.

Mainz, den 13. Mai 2008

- 90 VR 40323 - Das Amtsgericht

4391.

Qualitätszirkel Ernährung Rheinland-Pfalz e.V., Wöllstein.

Mainz, den 19. Mai 2008

- 90 VR 40327 - Das Amtsgericht

4392.

Förderverein der Kindertagesstätte Arche Noah, Udenheim.

Mainz, den 23. Mai 2008

- 90 VR 40328 - Das Amtsgericht

4393.

Landesverband Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/ Rheinland-Pfalz e.V., Mainz.

Mainz, den 27. Mai 2008

- 90 VR 40329 - Das Amtsgericht

4394.

TTC Siebenborn Simmern e.V., Simmern.

Montabaur, den 20. Mai 2008

- 6 VR 20292 - Das Amtsgericht

4395.

Ortsvereinsgemeinschaft Dörnberg zur Heimat und Kulturpflege (OVG) e.V., Dörnberg.

Montabaur, den 28. Mai 2008

- 6 VR 20293 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4396 bis 4515 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 11. September 2008, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Partenheim Blatt 1395 lfdNr. 1 Fl. 1 Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 46, 265 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert, Gaststätte und Büro EG ca. 220 qm, 5 Fremdenzimmer 1. OG ca. 88 qm, 3-Zimmer-Wohnung DG ca. 66 qm, Baujahr: ca. Mitte der 50er Jahre). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 180.000,- EUR + 15.000,- EUR Zubehör (im Gaststättenbereich).

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 20. Mai 2008
- K 42/2007 - Das Amtsgericht

4397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **9. September 2008, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Schornsheim Blatt 2290 lfd. Nr. 1 Gemarkung Schornsheim Flur 12 Nr. 209, Gebäude- und Freifläche, Pfaffenwaldstraße 17, 1135 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus mit Anbau eines ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Anwesens; teilweise unterkellertes, viergeschossiges Zweifamilienhaus, Whg. im Erdgeschoss: ca. 122 m²; Whg. im Obergeschoss: ca. 151 m²; Untergeschoss: ca. 12 m²; zweigeschossiger Anbau (ehemaliger Stall) mit Scheune, nicht unterkellert; Carport; Bau-

jahr ca. 18. Jahrhundert, Anbau teilweise ca. 20. Jahrhundert). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 201.000,- EUR.

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 15. Mai 2008
- K 84/2007 - Das Amtsgericht

4398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **2. September 2008, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Freimersheim Blatt 1107 lfd. Nr. 1 203/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Freimerseim/Rheinhessen Flur 1 Nr. 440/1, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 29, 898 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Dachgeschoss nebst zwei Balkonen und Keller, jeweils Nr. 5; laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1103 bis 1107). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier zugeordnet: Dachterrasse, bezeichnet mit Nr. 5. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 25. März 2003 (UR-Nr. 93/2003, Notar Wolfgang Kauffmann in Wiesbaden); hierher übertragen aus Blatt 1007; eingetragen am 25. April 2003 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Eigentumswohnung; 5-Raum-Wohnung; in weiten Teilen noch nicht fertig gestellt). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 50.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§§ 74 a IV, 85 a II ZVG).

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 27. Mai 2008
- K 85/07 - Das Amtsgericht

4399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gehlweiler Blatt 606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück am **28. Juli 2008, 10.00 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Hofgartenstraße 2, Zimmer Nr. A4, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gehlweiler Flur 6 Flurstück 15/5, Gebäude- und Freifläche, Im Schäferstück 10, Größe: 739 qm (Einfamilienhaus, Verkehrswert: 171.445,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Bad Kreuznach, den 20. Mai 2008

- 3 K 22/03 - Das Amtsgericht

4400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Münster am Stein Blatt 627 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Münster am Stein BV Nr. 1 Flur 4 Nr. 152,

Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße, 6,37 Ar; am **Donnerstag, dem 14. August 2008, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(3-geschossiges Dreifamilienhaus in Steillage; Bismarckstraße 22). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Frau Ilse Wallauer geb. Westphal** in Bad Kreuznach, geb. 6. 6. 1940.

Bad Kreuznach, den 31. Oktober 2007

- 3 K 86/06 - Das Amtsgericht

4401.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 14978 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 1 Flur 74 Nr. 284/100, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Bangert 7, 92 qm; am **Donnerstag, dem 21. August 2008, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(3-geschossiges Einfamilienhaus) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 111.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 19. November 2007

- 3 K 195/06 - Das Amtsgericht

4402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfaffen-Schwabenheim Blatt 1773 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim Flur 1 Flurstück 72/9, Gebäude- und Freifläche, Sprendlinger Straße 19, Größe: 342 qm; 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim Flur 1 Flurstück 72/17, Verkehrsfläche, Sprendlinger Straße, Größe: 239 qm; 3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) an Grundstück Pf.-Schwabenheim Flur 1 Nr. 72/17 Blätter 1773 bis 1778 Best.Verz. Nr. 2/zu 1 in Abt. II Nr. 3; vermerkt am 6. Dezember 2000; am **Donnerstag, dem 14. August 2008, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1-2 geschossiges Reihenendhaus mit Satteldach und Zwerggiebel). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 222.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 31. Oktober 2007

- 3 K 77/07 - Das Amtsgericht

4403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 17. September 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Adenau Blatt 3582 eingetragene Sondereigentum Grundbuchbezeichnung: BVNr. 1 Miteigentumsanteil von 159/1000 an Grundstück Adenau Flur 23 Nr. 91/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 26, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. August 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 142.000,- EUR festgesetzt. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 27. Mai 2008

- 6 K 56/06 -

Das Amtsgericht

4404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. Juli 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Adenau Blatt 2763 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung BV Nr. 2 Flur 22 Nr. 215, Gebäude- und Freifläche, Einzelhausbebauung, Wimbachstraße 41, zu 1028 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. April 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 55.000,- EUR festgesetzt.

Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. Mai 2008

- 6 K 15/07 -

Das Amtsgericht

4405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. September 2008, 15.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, Saal 106, das im Grundbuch von Nierendorf Blatt 938 eingetragene Sondereigentum Grundbuchbezeichnung BvNr. 1 Flur 10 Nr. 126, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Häbler-Straße, zu 1022 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (einschließlich Gaststätte), Aufteilungsplan Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15. Mai 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 217.200,- EUR und 4930,- EUR Zubehör = 222.130,- EUR festgesetzt. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. Mai 2008

- 6 K 36/07 -

Das Amtsgericht

4406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 24. September 2008, 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das im Grundbuch von Adenau Blatt 3291 eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung: BVNr. 1 Flur 16 Nr. 111/2, Freifläche, auf der Kirchstatt, zu 612 qm, und BVNr. 2 Flur 16 Nr. 111/4, Freifläche, auf der Kirchstatt, zu 303 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10. August 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 194.000,- EUR festgesetzt. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten nicht mehr.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 27. Mai 2008

- 6 K 54/07 -

Das Amtsgericht

4407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 6. August 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, Saal 106, das in Lückebach Blatt 368 eingetragene Grundbuchbezeichnung: BV-Nr. 1 Flur 2 Nr. 72/3, Gebäude- und Freifläche, Rosenweg 2, zu 1075 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 8. Januar 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 129.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 15. April 2008

- 6 K 86/07 -

Das Amtsgericht

4408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Maring-Novian Blatt 4752 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück am **Dienstag, dem 2. September 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 30 Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 6, 351 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 48.200,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 21. Mai 2008

- 6 K 61/07 -

Das Amtsgericht

4409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Betzdorf Blatt 4534 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke am **Mittwoch, dem 22. Oktober 2008, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Betzdorf lfd. Nr. 18 Flur 7 Nr. 779/152, Gebäude- und Freifläche, Steinerother Straße 85, 8,46 Ar; lfd. Nr. 19 Flur 7 Nr. 151/2, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 0,62 Ar; lfd. Nr. 25 Flur 7 Nr. 152/10, Erholungsfläche, Steinerother Straße, 0,18 Ar; lfd. Nr. 26 Flur 7 Nr. 152/14, Erholungsfläche, Steinerother Straße, 7,78 Ar. Das Grundstück Nr. 18 ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut; die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 18: 104.000,- EUR; Nr. 19: 930,- EUR; Nr. 25: 270,- EUR; Nr. 26: 21.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 26. Mai 2008

- 11 K 59/07 -

Das Amtsgericht

4410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weitfeld Blatt 1085 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke am **Mittwoch, dem 15. Oktober 2008, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Weitfeld Flur 4 Nr. 1/3, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 25 (Einfamilienhaus), 3,72 Ar; lfd. Nr. 5 Gemarkung Weitfeld Flur 9 Nr. 149, Landwirt-

schaftsfläche, auf dem obersten Hund, 9,66 Ar. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 4: 67.100,- EUR; Nr. 5: 646,- EUR.

Der Versteigerungstermin wurde am 24. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 23. Mai 2008

- 11 K 139/07 -

Das Amtsgericht

4411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elbergrund Blatt 373 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Montag, dem 11. August 2008, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstücke Elbergrund BV.Nr. 2 Flur 3 Nr. 95/6, Landwirtschaftsfläche, Wiese, Grabigswiese, 22,29 Ar; BV.Nr. 3 Flur 3 Nr. 69/1, Landwirtschaftsfläche, Laubwald und Wiese, Lange Wiese, 92,02 Ar; BV.Nr. 4 Flur 3 Nr. 95/7, Landwirtschaftsfläche, Ober Grabigshütte, 46,20 Ar; Flur 3 Nr. 95/7, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Ober Grabigshütte, 408,44 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt: 24.700,- EUR. Es entfallen auf die einzelnen Grundstücke: BV.Nr. 2: 1700,- EUR; BV.Nr. 3: 7000,- EUR; BV.Nr. 4: 16.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 15. Mai 2008

- 11 K 3/08 -

Das Amtsgericht

4412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Köttingerhöhe Blatt 452 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke am **Mittwoch, dem 22. Oktober 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Köttingerhöhe lfd. Nr. 76 Flur 2 Nr. 45, Gebäude- und Freifläche, Ende 10, 16,71 Ar; lfd. Nr. 77 Flur 2 Nr. 46, Gebäude- und Freifläche, Ende 10, 18,10 Ar. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 76: 110.000,- EUR, Nr. 77: 169.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Internet-Veröffentlichung ab drei Monate vor dem Termin unter www.hanmark.de.

Betzdorf, den 26. Mai 2008

- 11 K 9/08 -

Das Amtsgericht

4413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietersheim Blatt 1987 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Donnerstag, dem 18. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Dietersheim Flur 3 Nr. 194, Gebäude- und Freifläche, Saarlandstraße 379, 3640 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 846.000,- EUR (achthundertundsechszwanzigttausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein 1-geschossiges

Fitnesscenter mit Flachdach (Fitnesszentrum „Rhein-Nahe“). Es sind 36 PKW-Abstellplätze vorhanden. Baujahr: 1991.

Bingen am Rhein, den 14. April 2008

- 4 K 34/06 - Das Amtsgericht

4414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trechtingshausen Blatt 1460 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Trechtingshausen Flur 3 Nr. 131/1, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 13, 505 qm; lfd. Nr. 2 Trechtingshausen Flur 3 Nr. 127/2, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 13, 5 qm. Festgesetzter Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 154.660,- EUR (einhundertvierundfünfzigtausendsechshundertsechzig Euro); lfd. Nr. 2: 340,- EUR (dreihundertvierzig Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus. Baujahr: 1983.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 80/06 - Das Amtsgericht

4415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büdesheim Blatt 3664 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 10 Bingen-Büdesheim Flur 19 Nr. 42, Landwirtschaftsfläche, Bubenstück, 724 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 18.100,- EUR (achtzehntausendeinhundert Euro). Termin am 19. Dezember 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um einen leicht hängenden, aus drei Zeilen bestehenden, Weingarten in der Weinbergsgröße St. Rochuskapelle. Es besteht Pflügerückstand.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 106/06 - Das Amtsgericht

4416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trechtingshausen Blatt 1400 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 25. September 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Trechtingshausen Flur 10 Nr. 2/4, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 43, 140 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 83.000,- EUR (dreiundachtzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit ca. 70 qm Wohn- und 30 qm Ladenfläche. Das Haus wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt und ist zweiseitig angebaut. Es befindet sich eine Garage im Untergeschoss. Baujahr um 1950.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 118/06 - Das Amtsgericht

4417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederheimbach Blatt 1405 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Niederheimbach Flur 15 Nr. 1311, Gebäude- und Freifläche, Anweg 14, 4 qm; lfd. Nr. 2 Niederheimbach Flur 15 Nr. 1314, Gebäude- und Freifläche, Anweg 14, 133 qm; lfd. Nr. 3 Niederheimbach Flur 1 Nr. 1375, Waldfläche, Anweg, 111 qm. Festgesetzter Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 500,- EUR (fünfhundert Euro); lfd. Nr. 2: 69.500,- EUR (neunundsechzigtausendfünfhundert Euro); lfd. Nr. 3: 600,- EUR (sechshundert Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich bei den Grundstücken Nr. 1 und 2 um ein zweigeschossiges unterkellertes Einfamilienhaus. Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut. Baujahr: 1900; Modernisierung: 1990 und 2000. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Bei dem Grundstück Nr. 3 handelt es sich um ein unbebautes Wald-/Gartengrundstück.

Bingen am Rhein, den 27. Mai 2008

- 4 K 88/07 - Das Amtsgericht

4418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Weidenbach Blatt 959 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Weidenbach Flur 6 Nr. 201/1, Landwirtschaftsfläche, Königsgarten 17, 13,70 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 17.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Miteigentumsanteilen waren damals eingetragen: **Stefanie Abels und Jürgen Außem**.

Daun, den 15. Mai 2008

- 2 K 65/06 - Das Amtsgericht

4419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2141 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 4. November 2008, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 52,99/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 39 Flurstück 137/9, Gebäude- und Freifläche, Nußbergstraße 19 A, 1233 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. „8“; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2134 bis Blatt 2147); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 8, Wohnfläche: 43 qm. Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 29. Mai 2008

- 10 K 72/07 - Das Amtsgericht

4420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bobenheim Blatt 1704 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Juli 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, Erdgeschoss, versteigert werden.

Grundbuch von Bobenheim Blatt 1704 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bobenheim Flurstück 124/2, Gebäude- und Freifläche, Franz-Voll-Straße 36, Größe: 165 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück ist nach Sachverständigenangaben mit einem viergeschossigen Einfamilienhaus (Keller-, Erd-, Obergeschoss, nicht ausgebaut Dachgeschoss) bebaut. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 139.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengroup.de und unter www.versteigerungspool.de.

Frankenthal, den 28. Mai 2008

- 5 K 52/05 - Das Amtsgericht

4421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenthal Blatt 14462 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 28. August 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 12, Erdgeschoss, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 14462 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 107/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2095/6, Gebäude- und Freifläche, Schraderstraße 29, Größe: 8238 qm; Gemarkung Frankenthal Flurstück 2095/10, Erholungsfläche, Schraderstraße, Größe: 220 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; Sondernutzungsrechte sind begründet; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. S 7. Beschreibung (ohne Gewähr): Bei dem Wohnungseigentum handelt es sich nach Sachverständigenangaben um eine ca. 75 qm große 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon im Erdgeschoss eines fünf- bis sechsgeschossigen Mehrparteienhauses in Atriumform mit 96 Wohneinheiten. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80.600,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengroup.de und unter www.versteigerungspool.de.

Frankenthal, den 28. Mai 2008

- 5 K 54/05 - Das Amtsgericht

4422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bobenheim Blatt 749 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Juli 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, Erdgeschoss, versteigert werden.

Grundbuch von Bobenheim Blatt 749 lfd. Nr. 6 Gemarkung Bobenheim Flurstück 124/1, Gebäude- und Freifläche, Franz-Voll-Straße 38, Größe: 185 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Das zur Zwangsversteigerung stehende Grundeigentum ist mit einem drei-

geschossigen Einfamilienwohnhaus (Keller-, Erd- und Obergeschoss) mit einer Wohnfläche von ca. 125 qm bebaut. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 161.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengrundbuch.de und unter www.versteigerungspool.de.

Frankenthal, den 28. Mai 2008

- 5 K 11/07 - Das Amtsgericht

4423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Asselheim Blatt 1042 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Juli 2008, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 15, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 41, 0,0310 ha (laut Gutachten: EFH, Scheune mit Verkaufsraum). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 134.000,- EUR. Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 21. Mai 2008

- 1 K 41/07 - Das Amtsgericht

4424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1020 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 580/46, Gebäude- und Freifläche, Am Kinderbach 10, 0,0512 ha (Einfamilienhaus). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 208.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 19. Mai 2008

- 2 K 54/07 - Das Amtsgericht

4425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1281 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 142, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 49, 0,0370 ha (Scheune, teilunterkellert). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 49.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 26. Mai 2008

- 2 K 55/07 - Das Amtsgericht

4426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1020 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 310, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 41, 0,0990 ha (zwei Wohnhäuser und eine Scheune). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 339.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 26. Mai 2008

- 2 K 56/07 - Das Amtsgericht

4427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Buhlenberg Blatt 1139 und Blatt 1140 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Montag, dem 27. Oktober 2008, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Buhlenberg Blatt 1139 Best.Verz.Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Buhlenberg Flur 21 Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, 23a, 5,58 Ar; verbunden mit Sondereigentum an den Räumen des alten Wohnhauses und der Garage, die im Aufteilungsplan „rot“ umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sind; über den Gebrauch des Hofraumes ist eine Vereinbarung getroffen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1139 und 1140); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. Juli 1981; übertragen aus Blatt 732A; eingetragen am 8. September 1981 (beidseitig angebautes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage). Verkehrswert: 81.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Manfred und Lucia Bernhardt** in Gütergemeinschaft.

Buhlenberg Blatt 1140 Best.Verz.Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Buhlenberg Flur 21 Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, 23a, 5,58 Ar; verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im neu zu erstellenden Wohnhausteil, die im Aufteilungsplan „blau“ umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „2“ gekennzeichnet sind; über den Gebrauch des Hofraumes ist eine Vereinbarung getroffen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1139 und 1140); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. Juli 1981; übertragen aus Blatt 732A; eingetragen am 8. September 1981 (einseitig angebautes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss). Verkehrswert: 105.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Kuno und Helga Bernhardt**, zu je 1/2-Anteil. Idar-Oberstein, den 28. Mai 2008

- 11 K 7/06 - Das Amtsgericht

4428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Buhlenberg Blatt 1079 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundstück **am Montag, dem 3. November 2008, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Buhlenberg Flur 4 Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Im Eck 8, 8,94 Ar (Einfamilienhaus mit separater Garage). Verkehrswert: 115.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 5. Mai 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Bernd und Karla Märker** in Gütergemeinschaft.

Idar-Oberstein, den 5. Mai 2008

- 11 K 148/06 - Das Amtsgericht

4429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berschweiler (bei Kirn) Blatt 767 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 18. August 2008, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Berschweiler Flur 6 Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 49,67 Ar (Firmengrundstück mit Gewerbehallen und Wohnhaus). Verkehrswert: 380.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 28. April 2008 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Alfred Schneider**, Berschweiler.

Idar-Oberstein, den 15. Mai 2008

- 11 K 5/07 - Das Amtsgericht

4430.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12494 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. September 2008, 14.10 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 61 Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Wasenstraße 90, 94 qm (Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 105.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Dr. Karl-Heinz Schommers**, Neuwied.

Idar-Oberstein, den 19. Februar 2008

- 11 K 13/07 - Das Amtsgericht

4431.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3728 eingetragene nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 25. August 2008, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Str. 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 2 Miteigentumsanteil von 25/100 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Wagnersweg 24, 9,46 Ar; verbun-

den mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, und dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit „D“ bezeichneten Stellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3725 bis 3728); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Mai 1979. Verkehrswert: 48.000,- EUR (Eigentumswohnung im Obergeschoss rechts, ca. 97 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Ulrike Walther**

Idar-Oberstein, den 11. Februar 2008

- 11 K 63/07 - Das Amtsgericht

4432.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlingen Blatt 744 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 12. August 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 84/3 der Gemarkung Mehlingen, Gebäude- und Freifläche, Bruchwiesen, zu 672 qm. Verkehrswert: 64.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Juli 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals die **H.P. Schmitt GmbH** mit Sitz in Mehlingen eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 4 K 105/07 - Das Amtsgericht

4433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 4 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 1739/8 der Gemarkung Kaiserslautern, Hof- und Gebäudefläche, Pariser Straße 61, zu 398 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 143.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Januar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Werner Wagner** und **Yvonne Hedtmann** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 4 K 111/07 - Das Amtsgericht

4434.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mackenbach Blatt 1099 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 752/12 der Gemarkung Mackenbach, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 6, zu 484 qm. Verkehrswert: 125.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Oktober 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Dean Newhouse** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 4 K 153/07 - Das Amtsgericht

4435.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erlenbach Blatt 694 und Otterberg Blatt 544 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 21. August 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundeigentum: I. Grundbuch/Gemarkung Erlenbach Blatt 694 1.) Grundstück Flurstück 1142 der Gemarkung Erlenbach, Ackerland, Wald, Unland, Appental, zu 5850 qm; 2.) Grundstück Flurstück 1139/2 der Gemarkung Erlenbach, Ackerland, Wald, Appental, zu 2180 qm; II. Grundbuch/Gemarkung Otterberg Blatt 544 Grundstück der Gemarkung Otterberg Flurstücke 1624/5, Gartenland, Unland, Sixmeister-Wog, zu 939 qm; 1624/6, Straße K 37 (Althütter Straße), zu 16 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt: a) Für das unter I. 1.) vorgenannte Grundstück auf 2000,- EUR. b) Für das unter I. 2.) vorgenannte Grundstück auf 750,- EUR. c) Für das unter II. vorgenannte Grundstück auf 380,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 18. Dezember 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerinnen waren damals jeweils **Brigitte Kaißling-Kühn** und **Gudrun Wolf** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 19. Mai 2008

- 4 K 185/07 - Das Amtsgericht

4436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 437 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 19. August 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstücke der Gemarkung Otterberg 569/2, Gebäude- und Freifläche, Schlossberg 5, zu 3159 qm; 571/4, Gebäude- und Freifläche, Schlossberg 5, zu 22 qm. Verkehrswert: 562.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Dezember 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Andreas Schippke** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 4 K 202/07 - Das Amtsgericht

4437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stelzenberg Blatt 1214 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundstücksmiteigentumsanteil, verbunden mit Sondereigentum (Wohnungseigentum), **am Montag, dem 1. September 2008, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung/Grundbuch Stelzenberg Blatt 1214 48,77/1000-stel Miteigentumsanteil am Grundstück Stelzenberg Fl. St. 179/4, Gebäude- und Freifläche, Trippstadterstraße 33, zu 966 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 5. Verkehrswert (§ 74 a ZVG) : 20.000,- EUR. Eigentümer bei Anordnung: Norbert Helmschrodt.

Laut Schätzer: zu 1: Einzimmerapartment mit Kochnische, Duschbad, Abstellraum und Balkon, ca. 41 qm in Apartmenthaus mit 19 Apartments, erhebliche Bauschäden, erheblicher Leerstand.

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes ist gesetzlich zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 14. Mai 2008

- 5 K 37/07 - Das Amtsgericht

4438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichenbach Blatt 656 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 26. August 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 1021/10 der Gemarkung Reichenbach, Gebäude- und Freifläche, Horststraße, zu 679 qm. Verkehrswert: 200.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Januar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Heiko Reschke** und **Birgit Reschke** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 4 K 10/08 - Das Amtsgericht

4439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 12359 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Donnerstag, dem 28. August 2008, 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Erbbaurecht an dem Grundstück Flurstück 3679/680 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Naumburger Straße 4, zu 1458 qm. Verkehrswert: 327.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Februar 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Erbbauberechtigte waren damals **Michael Houfek** und **Elke Houfek** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Mai 2008

- 4 K 25/08 - Das Amtsgericht

4440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bendorf Blatt 7098 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. Juli 2008, 14.00**

Uhr, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 743/3, Gebäude- und Freifläche, Entengasse 8, 293 qm (Verkehrswert: 222.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein zu modernisierendes, gemischt genutztes Gebäude in Bendorf. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 5a, EG (Tel. 0261-102-1015), nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 26. Mai 2008

- 21 K 33/07 - Das Amtsgericht

4441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 2037 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Niederlahnstein Flur 29 Flurstück 5719, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 17, Größe: 123 qm; **am Montag, dem 18. August 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem älteren Einfamilienhaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 53.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 19. Mai 2008

- 6 K 10/07 - Das Amtsgericht

4442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 8444 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 245/1000 an dem Grundstück Gemarkung Oberlahnstein Flur 5, Flurstück 23/3, Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße, Größe: 952 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; **am Dienstag, dem 30. September 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein nicht zu Wohnzwecken dienendes Sondereigentum (Hobbyraum nach den Teilungsunterlagen). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 21. Mai 2008

- 6 K 27/07 - Das Amtsgericht

4443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rettershain Blatt 385 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rettershain Flur 4 Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 11, Größe: 192 qm; **am Dienstag, dem 19. August 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem älteren Einfamilienhaus mit Anbau. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 78.000,- EUR. In dem Termin kann der Zuschlag nicht aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 19. Mai 2008

- 6 K 30/07 - Das Amtsgericht

4444.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Lingenfeld Blatt 2388 lfd. Nr. 1 Gemarkung Lingenfeld Flurstück 3652/5, Gebäude- und Freifläche, Heidenacker, Größe: 8646 qm; laut Gutachten Objektkurzbeschreibung: Sportanlage, bestehend aus einem Gebäudekomplex mit mehreren Gebäudeteilen; der Gebäudekomplex beinhaltet vier Tennisplätze - ein Tennisplatz umgenutzt in drei Badmintonplätze - Squashplätze, Fitnessbereich, Saunabereich, Solarium, Dampfbad, Massagebereich, Sportbar und auf 2. Ebene Eingangsbereich, Restaurant mit Küche, Nebenräumen und Terrasse sowie befestigten Parkplätzen, Wiese als Freifläche, ganz eingezäunt, Lage angeblich: Heidenacker - Sportzentrum, 67360 Lingenfeld (Ortsrandlage). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 1.800.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 29. November 2005.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 6. August 2008, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. Mai 2008

- 1 K 278/05 - Das Amtsgericht

4445.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hayna Blatt 1104 lfd. Nr. 1 Gemarkung Hayna Flurstück 675/8, Gebäude- und Freifläche, Im Bannholtz 14, Größe: 559 qm; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus; Straßenbezeichnung angeblich: Im Bannholtz 14, 76863 Herxheim-Hayna. Wert: 295.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 26. Januar 2007.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 25. Juli 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 231, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 23. Mai 2008

- 4 K 15/07 - Das Amtsgericht

4446.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Hördt Blatt 1762 lfd. Nr. 1 Gemarkung Hördt Flurstück 5130, Gebäude- und Freifläche, Am Ziegeleck 2, Größe: 739 qm; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus, Garage und Holzkonstruktion als Voliere; angebliche Straßenbezeichnung: „Am Ziegeleck 2, 76771 Hördt“. Wert: 317.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. September 2007.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 23. Juli 2008, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 23. Mai 2008

- 4 K 143/07 - Das Amtsgericht

4447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Brücken Blatt 1986 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, 201, 2. OG, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 322/1000 an dem Grundstück Gemarkung Brücken Flurstück 475/14, Gebäude- und Freifläche, Kohlhütte 1, zu 0,0356 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 76.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 10. April 2008

- K 33/06 - Das Amtsgericht

4448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 4412 und 3341 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Blatt 3341 Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 13 von 3/100 an dem Grundstück Gemarkung Landstuhl Fl.St. 162/3, Freifläche, Hauptstraße, 722 qm; Blatt 4412 Miteigentumsanteil von 510/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Landstuhl Fl.St. 162/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 37, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; laut Gutachten: Wohnung im Erdgeschoss mit ca. 61 qm WFl. eines 3-4 geschossigen Wohn- u. Geschäftshauses im historischen Moorbadeensemble; **am Montag, dem 8. September 2008, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Blatt 3341 - ME an Fl.St. 162/3: 2600,- EUR; Blatt 4412 - ME an Fl.St. 162/4: 66.000,- EUR. Zuschlag unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 26. Mai 2008

- K 49/07 - Das Amtsgericht

4449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elsaffthal Blatt 1871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 206, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße Haus Nr. 40, 977 qm. Lage: Wied 40 in Neustadt/Wied. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 70.500,- EUR (gemäß Gutachten mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 26. Mai 2008

- 6 K 38/01 -

Das Amtsgericht

4450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Schöneberg Blatt 4189 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. OG), versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Schöneberg Flur 2 Nr. 56/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Auf dem Haarstück 4, 1937 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (3910, 3911 und 4189). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer ist erforderlich. Ausnahme bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter sowie durch Grundpfandrechtsgläubiger nach Zwangsversteigerung. Sondernutzungsrecht an der im Lageplan grün eingezeichneten Fläche. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1988 / 10. März 1989 / 12. Januar 1996; übertragen aus Blatt 3911 am 27. Februar 1997. Lage: Auf dem Haarstück 4, 53567 Asbach-Krumscheid. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 82.500,- EUR (gemäß Gutachten Wohnungseigentum an Obergeschoss und Dachraum nebst Holzschuppen und Garage). Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 25. April 2008

- 6 K 18/04 -

Das Amtsgericht

4451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rahms Blatt 2211 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 18. August 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 232/1000 an Grundstück Rahms Flur 20 Nr. 22/5, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 30, 1383 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Speicherraum im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2207 bis Blatt 2211); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Dezember 1995; übertragen aus Blatt 1657; eingetragen am 18. Juli 1996. 2 zu 1: Das Sondereigentum ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. ST 1 und ST 2 bezeichnet; gemäß Bewilligung vom 20. Mai 1996 eingetragen am

18. Juli 1996. Lage: Schützenstraße 30, 53577 Neustadt/Wied-Rahms. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 38.000,- EUR (gemäß Gutachten: Mit- u. Sondereigentum Nr. 5 und Sondernutzungsrechte für Stellplätze Nr. ST 1 u. ST 2).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 14. Mai 2008

- 6 K 47/04 -

Das Amtsgericht

4452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Griesenbach Blatt 2427 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 31. Juli 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal 11 (2. OG), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 25 Nr. 24/4, Gebäude- und Freifläche, Bonner Str. 4, 1293 qm. Lage: Bonner Str. 4, 53567 Buchholz. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 149.400,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstück mit Nebengebäude).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 20. Mai 2008

- 6 K 54/05 -

Das Amtsgericht

4453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 4014 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 8. September 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Flur 37 Nr. 454/9, Gebäude- und Freifläche, Oelsberg, 407 qm. Lage: Am Oelsberg 31 A, 53557 Bad Hönningen. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 194.000,- EUR (gemäß Gutachten: bebaut mit einer noch nicht fertig gestellten Einfamilien Doppelhaushälfte mit Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 9. Mai 2008

- 6 K 5/06 -

Das Amtsgericht

4454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 1790 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 25. August 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 55/3, Gebäude- und Freifläche, Weidenstraße 16, 435 qm; lfd. Nr. 2 Flur 12 Nr. 56/5, Gebäude- und Freifläche, Weidenstraße 16, 268 qm. Lage: Weiden-

straße 16, 53562 St. Katharinen. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 55/3: 147.320,- EUR; Flurstück 56/5: 2680,- EUR; gesamt: 150.000,- EUR. (Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus mit Garage bebautes Grundstück.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. Mai 2008

- 6 K 29/06 -

Das Amtsgericht

4455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6768 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. September 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 47 Nr. 364/195, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 158 qm; lfd. Nr. 2 Flur 47 Nr. 462/196, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 124 qm. Lage: Hauptstraße 96 u. 98, 53557 Bad Hönningen. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 364/195: 51.000,- EUR; Flurstück 462/196: 65.500,- EUR; gesamt: 116.500,- EUR (gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück sowie um ein mit einem gemischt genutzten Gebäude bebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 8. Mai 2008

- 6 K 41/06 -

Das Amtsgericht

4456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nierstein Blatt 3693 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 8. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

7 1 Nierstein Flur 15 Flurstück 23/7, Hof- und Gebäudefläche, Ostergärten 27, 656 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 170.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 119 qm, Baujahr 1967) mit Nebengebäuden (Geräteschuppen, Kelterhaus und Garage) und ca. 200 qm Gartenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 15. Mai 2008

- 260 K 88/07 -

Das Amtsgericht

4457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von a) Kehrigh Blatt 1493 und b) Allenz Blatt 1367 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Grundbuch von Kehrigh Blatt 1493 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kehrigh Flur 3 Flurstück 2120/978, Laubwald, Im Geringer Berg, Größe: 343 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kehrigh Flur 4 Flurstück 1591/502, Laubwald, Ober Mußwies, Größe: 1121 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Kehrigh Flur 6 Flurstück 1406/802, Laubwald, Burgberg, Größe: 1106 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Kehrigh Flur 1 Flurstück 109, Ackerland, Ober dem Pörschpesch, Größe: 9225 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Kehrigh Flur 7 Flurstück 852, Grünland (497 qm), Laubwald (80 qm), In der

Zuwies, Größe: 577 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Kehrig Flur 7 Flurstück 853, Grünland (314 qm), Waldfläche (110 qm), In der Zuwies, Größe: 424 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Kehrig Flur 12 Flurstück 13, Ackerland, Attebur, Größe: 15.558 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Kehrig Flur 1 Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Brunnen-Heerbachstraße 14, Größe: 3458 qm; b) Grundbuch von Allenz Blatt 1367 lfd. Nr. 1 Gemarkung Allenz Flur 9 Flurstück 81, Ackerland, Suhr, Größe: 14.406 qm; **am Montag, dem 8. September 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Das 3458 qm große Hausgrundstück in Kehrig, Brunnenstraße, ist mit Wohnhaus, Scheune und Nebengebäuden bebaut und mit 185.000,- EUR bewertet. Das Ackerland ist pro qm mit rund 1,40 EUR, das Grünland mit rund 0,38 EUR und Laubwald mit rund 0,30 EUR bewertet.

Die Versteigerungsvermerke sind am 16. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 5. Mai 2008

- 2 K 40/06 - Das Amtsgericht

4458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ochendung Blatt 5550 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 8 Gemarkung Ochendung Flur 3 Flurstück 46/151, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 18, Größe: 389 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Ochendung Flur 3 Flurstück 46/168, Grünanlage, Goethestraße 18, Größe: 124 qm; lfd. Nr. 16 Gemarkung Ochendung Flur 3 Flurstück 46/160, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 18, Größe: 362 qm; **am Montag, dem 1. September 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Jahr 1975 erbautes Zweifamilienhaus mit insgesamt ca. 254 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 199.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 20. Mai 2008

- 2 K 100/06 - Das Amtsgericht

4459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Boos Blatt 1327 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Boos Flur 35 Flurstück 27/6, Gebäude- und Freifläche, In der Holzbornwiese 5, Größe: 642 qm; **am Freitag, dem 29. August 2008, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein 2005 erbautes Einfamilienhaus mit Doppelgarage; ca. 190 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 21. Mai 2008

- 2 K 4/08 - Das Amtsgericht

4460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eitelborn Blatt 1318 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Eitelborn lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurst. 266, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Keltenstraße 10, 6,39 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage). Verkehrswert: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 5. Mai 2008

- 14 K 8/07 - Das Amtsgericht

4461.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Horressen Blatt 1880 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Horressen Miteigentumsanteil von 48,04/1000 an lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurst. 1250/3, Gebäude- und Freifläche, Üpstraße 4, 24,64 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Haus A nebst Balkon sowie dem Abstellraum A10 im Dachboden, im Aufteilungsplan mit Nr. A10 bezeichnet (laut Gutachten Eigentumswohnung). Verkehrswert: 102.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin vom 20. März 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 20. März 2008

- 14 K 21/07 - Das Amtsgericht

4462.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Nauort, eingetragen im Grundbuch von Nauort Blatt 1740 lfd. Nr. 6 Flur 16 Flurst. 21/1, Gebäude- und Freifläche, Schäfersheide, 21,52 Ar; Flur 16 Flurst. 21/2, Verkehrsfläche, Schäfersheide, 2,00 Ar; Flur 16 Flurst. 21/5, Verkehrsfläche, Schäfersheide, 1,01 Ar; Flur 16 Flurst. 21/6, Verkehrsfläche, Schäfersheide, 0,56 Ar; Flur 16 Flurst. 21/7, Gebäude- und Freifläche, Schäfersheide, 0,06 Ar; Flur 16 Flurst. 21/8, Verkehrsfläche, Schäfersheide, 0,01 Ar (laut Gutachten ist Flurstück 21/1 bebaut mit einer Gewerbehalle mit Sozialtrakt und Wohnung, Lagebezeichnung laut Gutachten: Schäfersheide 9); **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 168.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.argetra.de.

Auf das Gebot vom 8. Mai 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Montabaur, den 13. Mai 2008

- 14 K 39/07 - Das Amtsgericht

4463.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nauort Blatt 1727 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. August 2008,**

10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Nauort lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 39/1, Gebäude- und Freifläche, Petristraße 1, Größe: 2,19 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit kleiner Garage). Verkehrswert: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 26. Mai 2008

- 14 K 43/07 - Das Amtsgericht

4464.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Deesen, eingetragen im Grundbuch von Deesen Blatt 743 lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 11/6, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 4, Größe: 5,22 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem unterkellertem Einfamilienhaus, Schuppen, Terrasse mit Außenkamin); **am Donnerstag, dem 21. August 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 187.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 9. April 2008

- 14 K 61/07 - Das Amtsgericht

4465.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Ransbach, eingetragen im Grundbuch von Ransbach Blatt 4166 lfd. Nr. 1 Flur 37 Flurst. 2/19, Freifläche, Fasanenweg 16 A, 5,12 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 37 Flurst. 66/13, Erholungsfläche, Fasanenweg 16 A, 5,64 Ar (laut Gutachten sind beide Grundstücke unbebaut); **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: BV 1: 76.000,- EUR, BV 2: 7000,- EUR; Gesamt: 83.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 24. April 2008

- 14 K 77/07 - Das Amtsgericht

4466.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nordhofen Blatt 749 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. August 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Nordhofen lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurst. 116, Bauplatz, Am Steimel 11, 5,94 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus sowie Garage und Carport). Verkehrswert: 172.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 7. Mai 2008

- 14 K 114/07 - Das Amtsgericht

4467.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Herschbach, eingetragen im Grundbuch von Herschbach Blatt 2901 lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurst. 68/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8 a, 4,54 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit integrierter Garage); **am Donnerstag, dem 4. September 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 68.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) auch unter www.argetra.de.

Im Termin am 29. April 2008 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Montabaur, den 29. April 2008

- 14 K 117/07 - Das Amtsgericht

4468.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Selters eingetragen im Grundbuch von Selters Blatt 1982 Miteigentumsanteil von 8536/60240 an lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 132/3, Gebäude- und Freifläche, Bruchweg 17, Größe: 8,40 Ar (laut Gutachten bebaut mit einer Eigentumswohnung im Erdgeschoss); **am Donnerstag, dem 14. August 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 52.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 26. Mai 2008

- 14 K 131/07 - Das Amtsgericht

4469.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Holler eingetragen im Grundbuch von Holler Blatt 458 lfd. Nr. 3 Flur 51 Flurst. 23, Gebäude- und Freifläche, Niederelberter Straße 3, Größe: 8,40 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ehem. Scheune als Anbau); **am Donnerstag, dem 21. August 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 133.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 18. April 2008

- 14 K 137/07 - Das Amtsgericht

4470.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Vielbach, eingetragen im Grundbuch von Vielbach Blatt 712 Miteigentumsanteil von 1/2 an lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurst. 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Vielbach, Haus Nr. 86, Größe: 6,35 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan rot umrandet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu

dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt (laut Gutachten bebaut mit einer Eigentumswohnung im Erdgeschoss in einem Zweifamilienhaus nebst Garage und Gemeinschaftseigentum an einer separaten Doppelgarage); **am Donnerstag, dem 28. August 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert insgesamt: 61.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 24. April 2008

- 14 K 1/08 - Das Amtsgericht

4471.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Grenzhausen, eingetragen im Grundbuch Grenzhausen Blatt 1327 lfd. Nr. 9 Flur 22 Flurst. 110/2, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Geisen-Straße 27, Größe: 2,27 Ar; (laut Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit 5 Einheiten, 4 Einheiten vermietet); **am Donnerstag, dem 28. August 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 139.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 7. Mai 2008

- 14 K 15/08 - Das Amtsgericht

4472.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Hilgert, eingetragen im Grundbuch Hilgert Blatt 1403 lfd. Nr. 1 Flur 9 Flurst. 248/6, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 18, 20, 9,35 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 9 Flurst. 248/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 18, 20, 0,07 Ar (laut Gutachten BV 1 bebaut mit einem Ein-Zweifamilienhaus mit Garage, BV 2 unbebaut); **am Donnerstag, dem 23. Oktober 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: BV 1: 126.000,- EUR, BV 2: 35,- EUR; Gesamt: 126.035,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 28. Mai 2008

- 14 K 17/08 - Das Amtsgericht

4473.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Ransbach, Miteigentumsanteil von 667/10.000 an lfd. Nr. 1 Flur 22 Flurst. 2274/12, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 3, Größe: 31,46 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 25, 25.1 - 25.10 bezeichnet, sowie dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 1/25 bezeichnet (laut Gutachten bebaut mit einer derzeit ungenutzten nordöstlichen Penthousewohnung im Dachge-

schoss sowie einem Tiefgaragenplatz nebst Sondernutzungsrecht an 2 Stellplätzen); **am Donnerstag, dem 21. August 2008, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 176.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 7. Mai 2008

- 14 K 19/08 - Das Amtsgericht

4474.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 28. Juli 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14771 Miteigentumsanteil zu 61/335 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 567/11, Sternstraße 19, Gebäude- und Freifläche, zu 220 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, rechts nebst Balkon und Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3/K3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14769 bis 14775). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. März 1999, eingetragen am 20. August 1999 (Eigentumswohnung Baujahr 1956, ca. 59,09 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 22.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 184/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Unterschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 29. Mai 2008

- 1 K 184/07 - Das Amtsgericht

4475.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 28. Juli 2008, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14772 Miteigentumsanteil zu 38/335 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 567/11, Sternstraße 19, Gebäude- und Freifläche, zu 220 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, rechts nebst Balkon und Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4/K4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14769 bis 14775). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. März 1999, eingetragen am 20. August 1999 (Eigentumswohnung Baujahr 1956, ca. 33,27 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 14.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 1 K 186/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 29. Mai 2008

- 1 K 186/07 - Das Amtsgericht

4476.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. September 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Hauenstein, versteigert werden.

Grundbuch von Lug Blatt 621 Gemarkung Lug Fl.Nr. 1295/6, Hauptstraße 1, Gebäude- und Freiflächen, zu 840 m² (Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1925, Anbau 1960, Balkonanbau 1995, 2 Wohnungen zu 113 qm und 35 qm Wohnfläche, Gaststätte zu 163 qm Nutzfläche; Verkehrswert: 208.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 117/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 26. Mai 2008

- 2 K 117/07 - Das Amtsgericht

4477.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. September 2008, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16042 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4247/17, Fahrenstraße 9, Gebäude- und Freifläche, zu 238 m² (Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Wohneinheiten, Baujahr 1949, insgesamt ca. 380 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 146.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen 2 K 129/07 und „Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gut-schrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 30. Mai 2008

- 2 K 129/07 - Das Amtsgericht

4478.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermoschel Blatt

1623 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. August 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Obermoschel Flst. Nr. 1202/13, Gebäude- und Freifläche, zu unterst Sauerborn, 537 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 30.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 19. Juli 2004

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 13. März 2008

- 1 K 104/04 - Das Amtsgericht

4479.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramsen Blatt 829 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. August 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Ramsen Flst.Nr. 422/7, Industriegelände, An der Bahnhofstraße, 5216 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 72.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 36.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück (Industriegelände).

Beschlagnahme: 7. Juli 2006.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 19. Februar 2008

- 1 K 90/06 - Das Amtsgericht

4480.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Gauerheim Blatt 767 und 772 eingetragene Grundbesitz Blatt 767 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gauerheim Fl.St. 190, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, 340 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, nebst Garage und Geräteschuppen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (laut Gutachten: Wohnfläche 159,23 qm), Verkehrswert: 99.500,- EUR; 1/2-Anteile je 49.750,- EUR; Blatt 772 1/2-Anteil an dem Grundstück 1 Gauerheim Fl.St. 180/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, 1008 qm (laut Gutachten: Freizeit/Gartengrundstück; Geräteschuppen), Verkehrswert: 10.200,- EUR; 1/4-Anteile je 5100,- EUR; 1. Beschlagnahme: 1. September 2005 bzgl. Blatt 767 (§ 13 Abs. 4 ZVG) und 21. April 2006 bzgl. Blatt 772; www.hanmark.de; **am Montag, dem 11. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 29. Januar 2008

- 2 K 65/06 - Das Amtsgericht

4481.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Eisenberg Blatt 2791 eingetragene Grundbesitz 1 Miteigentumsanteil zu 146/1000 an Grundstück Eisenberg Fl.St. 2206/7, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 20, 663 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 5 (laut Gutachten: Diele/Flur, Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad, Kammer, Kellerraum; Wohnfläche ca. 45 qm); www.hanmark.de; Verkehrswert: 46.900,- EUR; 1. Beschlagnahme: 4. Oktober 2006; **am Montag, dem 25. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 13. Februar 2008

- 2 K 117/06 - Das Amtsgericht

4482.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wartenberg-Rohrbach Blatt 271 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. September 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

9 Wartenberg-Rohrbach Flst.Nr. 1294, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 6, 493 qm; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 75.000,- EUR. 10 Wartenberg-Rohrbach Flst.Nr. 1295, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 2, 1893 qm; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 24.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um mit einem Einfamilienhaus, Scheune und Freifläche und Acker/Garten bebaute und unbebaute Grundstücke.

Beschlagnahme: 21. Juni 2007

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 12. Februar 2008

- 1 K 110/07 - Das Amtsgericht

4483.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramsen Blatt 475 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 28. August 2008, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Ramsen Flst.Nr. 694/6, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 13, 506 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 154.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 77.000,- EUR.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 3. März 2008

- 1 K 136/07 - Das Amtsgericht

4484.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Orbis Blatt 589 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. August 2008, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 727/10.000stel an Grundstück Orbis Flst. Nr. 1464/10, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Rothenkircher Weg 13, 1335 qm;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Garagenraum, jeweils Kellergeschoss und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VII (laut Gutachten: Wohnfläche 51,45 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 45.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 27. September 2007.

Rockenhausen, den 2. April 2008

- 2 K 153/07 Das Amtsgericht

4485.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Engeln Blatt 969 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 11. August 2008, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Engeln Flur 2 Nr. 40/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Winkel 3, 1177 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 74.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Jörg Welker** in Köln eingetragen.

Sinzig, den 27. Mai 2008

- 6 K 96/06 - Das Amtsgericht

4486.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 8395 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 20. August 2008, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Sinzig Flur 9 Nr. 373/6, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Rheinallee 35, 1068 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 129.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die **Eheleute Ramazan und Reyhan Aydogdu** eingetragen.

Sinzig, den 23. Mai 2008

- 6 K 50/07 - Das Amtsgericht

4487.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft werden die im Grundbuch von Berghausen Blatt 2311 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 Gemarkung Berghausen Flurstück 347 Landwirtschaftsfläche Im oberen Berg, zu 950 m²; lfd. Nr. 2 Gemarkung Berghausen Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche, Im oberen Berg 58, zu 437 m²; **am Donnerstag, dem 16. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus sowie eine Landwirtschaftsfläche. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 2500,- EUR für lfd. Nr. 1 und 313.250,- EUR für lfd. Nr. 2 (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 5/05 - Das Amtsgericht

4488.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 10570 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 64/1486 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 2020, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 87, zu 1486 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet, und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; **am Freitag, dem 24. Oktober 2008, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Wohnung im 2. Dachgeschoss zu ca. 28,30 m² (Wohn-/Schlafzimmer, Kochzeile, Diele, Abstellraum und Kellerraum, Kfz-Stellplätze). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 47.300,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 86/05 - Das Amtsgericht

4489.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 13379 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1827, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 73, zu 1154 m²; **am Freitag, dem 17. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus (Restaurant). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 302.000,- EUR zuzüglich 4820,- EUR für das beschlagnahmte Zubehör (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 23. Mai 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 38/07 - Das Amtsgericht

4490.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 11998 eingetragenen 1/2-Miteigentumsanteil am Grundstück (Abt. I Nr. 1) Gemarkung Schifferstadt Flurstück 12.440, Landwirtschaftsfläche, Am Maurerweg Links, zu 1762 m²; **am Freitag, dem 17. Oktober 2008, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 3171,60 EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 40/07 - Das Amtsgericht

4491.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 7181 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück (Abt. I Nr. 3) lfd. Nr. 5 Gemarkung Schifferstadt Flurstück 9552, Acker im Gemeindeschlag, zu 1480 m²; **am Freitag, dem 17. Oktober 2008, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 2442,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 41/07 - Das Amtsgericht

4492.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird der im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 7181 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 (Abt. I Nr. 3) am Grundstück lfd. Nr. 13 Gemarkung Schifferstadt Flurstück 9690/7, Grünland, Im neuen Ried, zu 970 m²; **am Freitag, dem 17. Oktober 2008, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 2425,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 42/07 - Das Amtsgericht

4493.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 9899 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 2582/2, Müllergasse, zu 342 m²; **am Freitag, dem 24. Oktober 2008, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 82.080,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 44/07 - Das Amtsgericht

4494.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 12133 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 12886, Waldfläche, Große Erde, zu 1156 m²; **am Donnerstag, dem 23. Oktober 2008, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 4162,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. September 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Mai 2008

- 5 K 59/07 - Das Amtsgericht

4495.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dörscheid Blatt 922 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 15 Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Unterstraße 34, 1094 qm; **am Montag, dem 28. Juli 2008, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Fachwerkhäus, einer Scheune, einem Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäuden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

St. Goar, den 26. Mai 2008

- 1 K 30/04 - Das Amtsgericht

4496.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberwesel Blatt 3385 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Oberwesel lfd.Nr. 1 Flur 4 Flurstück 1484/565, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 48, 115 m²; **am Montag, dem 14. Juli 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 105.000,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 29. Mai 2008

- 1 K 27/05 - Das Amtsgericht

4497.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Buchholz (Boppard) Blatt 2038 eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Buchholz lfd.Nr. 1 Flur 1 Flurstück 166/39, Gebäude- und Freifläche, Im Hähnchen 22, 932 m²; **am Montag, dem 18. August 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einer Garage bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 225.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 29. Mai 2008

- 1 K 13/06 - Das Amtsgericht

4498.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dahlheim Blatt 1391 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Dahlheim lfd. Nr. 1 Flur 42 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Weiherstraße 23, 778 m²; **am Montag, dem 11. August 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem kleinen, alten Wohnhaus bebaut (Bruttorauminhalt 259 m³); die Restnutzungsdauer liegt bei angenommenen 10 Jahren. Teilweise (Waldfläche) liegt das Grundstück an einem Hang. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 7000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 28. Mai 2008

- 1 K 39/06 - Das Amtsgericht

4499.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberwesel Blatt 2245 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz der Gemarkung Oberwesel lfd.Nr. 1 Flur 4 Flurstück 728/4, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 22a, 26 m²; lfd. Nr. 2 Flur 4 Flurstück 728/3, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 22a, 85 m²; lfd. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 145, Waldfläche, Aufm Michelfeld, 269 m²; lfd. Nr. 4 Flur 5 Flurstück 429/1, Landwirtschaftsfläche, Aufm Michelfeld, 1186 m²; lfd. Nr. 5 Flur 5 Flurstück 429/2, Waldfläche, Aufm Michelfeld, 494 m²; **am Montag, dem 25. August 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Laut Gutachten sind die Grundstücke in der Flur 4 (Liebfrauenstraße) mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Die übrigen Grundstücke in der Flur 5 (Aufm Michelfeld) sind unbebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: lfd.Nr. 1 Flur 4 Flurstück 728/4: 25.700,- EUR; lfd.Nr. 2 Flur 4 Flurstück 728/3: 122.000,- EUR; lfd.Nr. 3 Flur 5 Flurstück 145: 673,- EUR; lfd.Nr. 4 Flur 5 Flurstück 429/1: 4740,- EUR; lfd.Nr. 5 Flur 5 Flurstück 429/2: 988,- EUR; Gesamtwert aller Grundstücke: 154.101,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 30. Mai 2008

- 1 K 49/06 - Das Amtsgericht

4500.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisel Blatt 2070 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Weisel lfd.Nr. 1 Flur 10 Flurstück 74/3, Gebäude- und Freifläche, Am Kräfter Weg, 847 m²; **am Montag, dem 28. Juli 2008, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 200.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 29. Mai 2008

- 1 K 53/06 - Das Amtsgericht

4501.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Paschel Blatt 632 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 24. September 2008, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Paschel BV Nr. 1) Flur 4 Nr. 190/3, Landwirtschaftsfläche, Steinbachweiher, 12,88 Ar; BV Nr. 2) Flur 4 Nr. 191/6, Betriebsgelände, Steinbachweiher, 13,32 Ar; BV Nr. 3) Flur 4 Nr. 191/5, Gebäude- und Freifläche, Steinbachweiher 7, 14,00 Ar (Einfamilienhaus, teilweise unterkellert, einseitig angebaut; Baujahr ca. 1935, 2003 teilweise renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 123.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 2. Juni 2008

- 23 K 7/07 - Das Amtsgericht

4502.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 2763 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil BV Nr. 7 Flur 40 Nr. 4/6, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Zum Ringgraben 10, 8,55 Ar (Mehrfamilienhaus, vier Wohneinheiten). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 194.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 28. Mai 2008

- 23 K 160/07 - Das Amtsgericht

4503.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reinsfeld Blatt 3004 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 6. November 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Reinsfeld Flur 17 Nr. 44/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Osterberg 10, 6,93 Ar (Einfamilienhaus; ca. 218 Wfl.; Grdst. 693 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 180.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 15. Mai 2008

- 23 K 169/07 - Das Amtsgericht

4504.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 2833 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 2. Oktober 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil BV Nr. 5) Flur 49 Nr. 35/6, Gebäude- und Freifläche, Dechant-Greff-Straße 18, 11,98 Ar (Dreiparteienwohnhaus: 320 qm Wfl.). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 240.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Mai 2008

- 23 K 170/07 - Das Amtsgericht

4505.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1722 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 12. August 2008, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westenburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Meudt lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 156/9, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, 609 m². Teil eines zu Wohnzwecken umgebauten Ökonomietraktes. Verkehrswert: 31.500,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 30. Mai 2008

- 12 K 143/07 - Das Amtsgericht

4506.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Landscheid Blatt 2076 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 2. September 2008, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 8 Nr. 1821/4, Gebäude- und Freifläche, In der Schlei 1, 2,64 Ar (Einfamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 12.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals im Grundbuch eingetragen: 1. **Winfried Hoffmann**, In der Schlei 1, 54526 Landscheid; 2. **Karola Hoffmann**, Am Markt 24, 54470 Lieser.

Wittlich, den 7. Mai 2008

- 12 K 69/06 - Das Amtsgericht

4507.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hamm Blatt 1904 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 1. September 2008, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 317, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Hamm Flur 1 Nr. 269/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Landdamm 62, 568 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem ehemaligen Bauernhof, der zu Wohnzwecken ausgebaut wurde (fünf Wohneinheiten). Das teilunterkellerte eingeschossige Hauptgebäude mit teilausgebautem Dachgeschoss hat eine Größe von ca. 254,4 qm und der nicht unterkellerte zweigeschossige Anbau hat eine Wohnfläche von ca. 47,4 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 101.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Worms, den 26. Mai 2008

- 17 K 59/2003 - Das Amtsgericht

4508.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mölsheim Blatt 874 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 1. August 2008, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Mölsheim Flur 1 Nr. 42, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pflanzersstraße 8, 106 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 40.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit nicht ausgebautem Satteldach über dem rückwärtigen Gebäudeteil und Flachdach über dem vorderen Gebäudeteil mit integrierter Garage bebaut (Baujahr ca. Anfang des 20. Jahrhunderts; Wohnfläche ca. 79 qm).

Mit Beschluss vom 18. November 2005 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 29. Mai 2008

- 16 K 65/2004 - Das Amtsgericht

4509.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 15142 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 23. Juli 2008, 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

79,075/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 7 Nr. 25/10, Gebäude- und Freifläche, Bensheimer Straße 11, Mainzer Straße 49, 933 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 35.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 57 qm, und befindet sich in einem freistehenden, drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (gemischt genutzt) mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1910, insgesamt elf Einheiten).

Mit Beschluss vom 11. Juli 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG von Amts wegen versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 28. Mai 2008

- 16 K 69/2005 - Das Amtsgericht

4510.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 15141 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 23. Juli 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

80,920/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 7 Nr. 25/10, Gebäude- und Freifläche, Bensheimer Straße 11, Mainzer Straße 49, 933 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 26.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 54 qm (angerechnet 39 qm), und befindet sich in einem freistehenden, drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (gemischt genutzt) mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1910, insgesamt elf Einheiten).

Mit Beschluss vom 11. Juli 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG von Amts wegen versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 28. Mai 2008

- 16 K 70/2005 - Das Amtsgericht

4511.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 3825 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 30. Juli 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Osthofen Flur 19 Nr. 251, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alter Westhofer Weg 3, 118 qm. Der Verkehrswert des

Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 43.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus und einem Schuppen bebaut (Wohnfläche ca. 96 qm, Ursprungsbaujahr ca. 1900).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 29. Mai 2008

- 16 K 60/2006 - Das Amtsgericht

4512.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5218 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flurstück 854/2, Garten am Kloster, zu 2495 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 12.475,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 21. April 2008

- K 2/06 - Das Amtsgericht

4513.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Käshofen Blatt 756 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Jeweils Gemarkung Käshofen a) Flurstück 4135/8, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 13e, zu 268 m²; b) Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Flurstück 4135/10, Verkehrsfläche, Höhenstraße, zu 266 m².

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 1. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: I. zu a) auf 177.000,- EUR (in Worten: einhundert-siebenundsiebzigtausend 0/100 Euro); zu b) auf 5910,- EUR (in Worten: fünftausend-neunhundertzehn 0/100 Euro). II. a) und b) als wirtschaftliche Einheit (gerundet) auf 183.000,- EUR (in Worten: einhundertdrei-undachtzigtausend 0/100 Euro).

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 21. April 2008

- K 43/07 - Das Amtsgericht

4514.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Käshofen Blatt 621 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. August 2008, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Käshofen Miteigentumsanteil von 193/1000 an dem Grundstück Flurstück 259/7, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 10, zu 1858 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Räumlichkeiten im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein

besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 619 - 624); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 3.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 55.600,-EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 21. April 2008

- K 62/07 -

Das Amtsgericht

4515.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8312 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. August 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

234/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flurstück 1015/17, Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße 106, zu 388 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen und den beiden WCs im Erdgeschoss, Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8311 und 8315). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den

anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstveräußerung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 88.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 21. April 2008

- K 68/07 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
